# Der gute Glaube an die Herrenlosigkeit beweglicher Sachen.

---

## Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu **Bonn**

von

Joachim Muhs

1929

Gebrüder Hoffmann, Charlottenburg, Schillerstraße 44

Angenommen auf Bericht
des Professors Dr. Dölle.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

## Inhalt.


Seite

I. Einführung 9

II. Der Schutz des gutgläubigen Aneigners 11

a) Die Grundlagen des Gutglaubensschutzes, wie sie sich aus dem Wortlaut der §§ 932 ff. erbeben. 11

b) Die Aneignung aus § 958 BGB. im Verhältnis zu diesen Grundlagen 13

c) Die Grundlagen des Gutglaubensschutzes, wie sie dem Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechen 18

α) Geschichtlicher Ueberblick über den Glaubensschutz 18

β) Das Verkehrsbedürfnis nach dem Gutglaubensschutz 19

γ) Der Vertrauenstatbestand des Gutglaubensschutzes 23

δ) Der Erwerb vom Vertrauensmann 24

ε) Bdeutungslosigkeit des Entgelts beim Gutglaubensschutz 25

ζ) Restliche Voraussetzungen des Gutglaubensschutzes 25

d) Die Aneignung aus § 958 BGB. im Verhältnis zu diesen Grundlagen 26

α) Besteht ein Verkehrsbedürfnis? 26

β) Gibt es einen im Sinne des Gesetzes liegenden Vertrauenstatbestand für die Herrenlosigkeit? 32

γ) Lassen sich die übrigen Schutzvoraussetzungen übernehmen? 36

e) Der Gutglaubensschutz bei der Aneignung fremder Grundstücke 38

f) Die Vertragsähnlichkeit von Aneignung und vorausgegangener Preisgabe 41

III. Zusammenfassung 47

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548917_0112

## Literatur.


Bendix: Der sogen. Verzicht auf das Eigentum an Grundstücken, Arch. f. Bürg. R. Bd. 32, S. 140 ff.

Binder: Wille und Willenserklärung im Tatbestand des Rechtsgeschäfts, Arch. für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. Bd. 5, S. 414 ff.

Breit: Die Geschäftsfähigkeit. 1903.

Buhl: Das Recht der beweglichen Sachen. 1901.

Catuneanu: Die Rechtslage des aufgegebenen Grundstücks. 1914.

Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II 1924; Bd. I. 1922.

Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. III 1905.

Danz: Die Auslegung des Rechtsgeschäfts. 1911.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Sachenrecht 1908 und Schuldverhältnisse 1905.

Ehrenberg: Rechtssicherheit und Verkehrssicherheit, Jherings Jb. Bd. 47, S. 273 ff.

Eltzbacher: Die Handlungsfähigkeit I. Bd. 1903.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Sachenrecht 1905.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Allgemeiner Teil 1923, Recht der Schuldverh. 1923.

Fuld: Zum Mobiliarerwerb nach Bürgerlichem und Handelsrecht, Arch. ZivPr. Bd. 89, S. 402 ff.

Gierke: Deutsches Privatrecht, Bd. II. 1905.

Hedemann: „Herrenlose Briefe", das Recht 1907, S. 942 ff.

— Sachenrecht 1924, Grundrisse der Rechtswissenschaft.

Hellwig: Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft 1901.

Hölder: Gesetz und Verkehrssitte, das Recht 1901, S. 216 ff.

— Der Inhalt der Willenserklärung 1911.

Isay: Zur Lehre von den Willenserklärungen nach dem BGB, Jherings Jhb. für Dogmatik Bd. 44, S. 43 ff.

Jakubezky: Bemerkungen zu dem Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuches. 1892.

Kipp-Windscheid: Lehrbuch der Pandekten, Bd. 1. 1906.

Kluckhohn: Die Person des Anfechtungsgegners bei einer einseitigen nichtempfangsbedürftigen Willenserklärung, ArchZivPr. Bd. 113, S. 35 ff.

Koban: Haben auf eigene Gefahr als Grundlage des Eigentumserwerbs vom Scheinberechtigten in „zwei Fragen aus dem Bürgerlichen Rechte." 1909, S. 69 ff.

Kraft: Ueber den Erbschein, Seufferts Blätter f. Rechtsanwendung Bd. 64, S. 269 ff.
Leonhard: Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.
Maenner: Das Sachenrecht. 1906.
Manigk: Die Voraussetzungen des Eigenbesitzes nach dem BGB. Arch. Bürgerl. R. Bd. 25, S. 316.
— Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für Rechtsgeschäfte, Erl. d. Bürgerl. R. Heft 5 1901, S. 1 ff
— Willenserklärung und Willensgeschäft. 1907.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs 1888 Bd. III u. I.
Oertmann: Unmittelbar erlangter rechtlicher Vorteil, Seuff. Bl. für Rechtsanwendung Bd. 71, S. 280 ff.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. II 1898; Bd. III 1899.
Ramdohr: Das Rechtsprinzip zum Schutze mangelhafter menschlicher Erkenntnisfähigkeit. Gruchot Bd. 44, S. 115 ff.
Regelsberger: Pandekten 1893, Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. I.
— Der sogen. Rechtserwerb vom Nichtberechtigten, Jherings Jhb. Bd. 47, S. 339 ff.
Rehbein: Das Bürgerliche Gesetzbuch 1899.
Reichel: Gutgläubigkeit im Fahrniserwerb, Grünhuts Zeitschrift für das Privat- u. öffentliche Recht. Bd. 42, S. 173 ff.
Schlossmann: Zum Wirtshausrecht und zur Lehre von den herrenlosen Sachen, Jherings Jhb. für Dogmatik des Bürgerl. Rechts. Bd. 49, S. 139 ff.
Schulze: Die Aufgabe des Grundeigentums, (§ 928 BGB.) 1909.
v. Schwerin: Ueber den Begriff der Rechtsnachfolge. 1905.
Sohm: Der Gegenstand in „Drei Beiträge zum bürgerlichen Recht“ 1905.
Titze: Die Lehre vom Mißverständnis. 1910.
v. Tuhr: Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 1. Hälfte 1914.
Wellspacher: Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im Bürgerlichen Recht. 1906.
Wendt: Erwerb vom Nichtberechtigten. ArchZivPr. Bd. 89, S. 1 ff.
Wolff: Das Sachenrecht 1927.
Zitelmann: Uebereignungsgeschäft und Eigentumserwerb an Bestandteilen, Jherings Jhb. f. Dogmatik Bd. 70, S. 1 ff.

## Kommentare.

Biermann: Das Sachenrecht 1914.
Fuchs: Grundbuchrecht 1902.
Hölder: Kommentar zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches 1900.
Oberneck: Das Reichsgrundbuchrecht, Bd. I, 1909.

Oertmann: Recht der Schuldverhältnisse 1928.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz Bd. I. 1913.
Bd. II, 2. Hälfte 1923.
Bd. III. 1920.
Reichsgerichtsräte Kommentar Bd. I, 1928 u. 1923; Bd. II, 1928 u. 1923; Bd. III, 1928 u. 1923.
Rosenberg: Sachenrecht 1919.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz Bd. I. 1925.
Bd. III. 1926.

Entscheidungen.

Reichsgericht: 72, 310 ff.; 78, 35; 82, 149 ff.; 95, 122 ff.; 103, 166 f 108, 271 ff;
— Recht 1904 S. 17. Nr. II;
— Seuffert Archiv f. Entsch. d. obersten Gerichte. Bd. 76 Nr. 79.
Oberlandesgerichte: 26, 2 Die Rechtsprechung der OL.-Gerichte Mugdan-Falkmann.

# I. Einführung.

Obwohl das Bürgerliche Gesetzbuch in bestimmten Grenzen einen Eigentumserwerb desjenigen kennt, der beim „Erwerbe" gutgläubig einen Nichteigentümer für den wahren Eigentümer hält, gibt es weder bei § 958, wo es von der Aneignung herrenloser beweglicher Sachen handelt, noch an einer anderen Stelle eine ausdrückliche Antwort auf die Frage, wie sich die Rechtslage desjenigen gestaltet, der beim „Erwerbe" gutgläubig eine fremde bewegliche Sache für herrenlos erachtet.

Ein Umschauen in der einschlägigen Literatur vermag gleichfalls keine ausdrückliche Antwort auf die erwähnte Frage zu verschaffen. Der einzige Schriftsteller, soweit in Erfahrung gebracht werden konnte, der eine besondere Auseinandersetzung dieser Zweifel unternimmt, ist Endemann[1]. Er tut dies in seinem Lehrbuch bei der Besprechung des § 958 BGB. mit folgenden Worten: „Der Eigentumserwerb vollzieht sich auf der objektiven Grundlage, daß die in Eigenbesitz genommene Sache herrenlos ist. Guter Glaube wird ebensowenig erfordert, wie er umgekehrt nicht ausreicht, wenn die Herrenlosigkeit irrtümlich angenommen wurde. Daß die Grundsätze vom gutgläubigen Erwerb gemäß § 932 BGB. hier keine Anwendung finden, beruht darauf, daß die Veräußerungserklärung, die gestützt durch den Besitz des Veräußerers für den redlichen Erwerber die Grundlage abgibt, hier fehlt"[2].

Das Fehlen einer unmittelbaren gesetzlichen Regelung der Frage nach dem gutgläubigen Aneignungserwerb einer fremden beweglichen Sache kann aus zwei Gründen seine Erklärung finden. Entweder hat das Gesetz eine Entscheidung mittelbar

1. Sachenrecht § 862, 2a S. 563 und daselbst Anmkg. 17.

2. Diese Annahme Endemanns trifft nicht in allen Fällen zu, wie unten S. 35 f. nachgewiesen ist.

getroffen oder der Gesetzgeber hat absichtlich oder unabsichtlich eine Entscheidung nicht bestimmt. Im letzten Falle müßte die Entscheidung aus dem Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen gefunden werden.

Zur Erkenntnis alles dessen ist ein Eingehen auf die einschlägigen Vorschriften erforderlich.

## II. Der Schutz des gutgläubigen Aneigners.

a) Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt einen guten Glauben[1] und damit verbunden einen Schutz des guten Glaubens an verschiedenen Stellen des Gesetzes. Dieser gute Glaube hat wiederum mannigfache Beziehungspunkte zum Gegenstand; so gibt es beispielsweise guten Glauben an das Eigentum[2] oder an das Verfügungsrecht[3] einer anderen Person oder an das Eigentum der eigenen Person[4]. Andererseits kann der gute Glaube beim Eigentumserwerb, beim Pfandrechtserwerb oder in anderer Hinsicht von Bedeutung werden. — Von diesem umfangreichen Vorschriftenkomplex gewinnt im Zusammenhang mit der Frage nach dem Eigentumserwerb einer fremden beweglichen Sache durch guten Glauben an ihre Herrenlosigkeit nur ein Teilausschnitt Wichtigkeit. Einmal kommen nur diejenigen Vorschriften in Betracht, die den Eigentumserwerb betreffen, da es sich um eine eigentumsrechtliche Frage handelt. Zum anderen können diejenigen Bestimmungen unbeachtet bleiben, die sich nicht auf den guten Glauben an das Eigentum einer anderen Person beziehen, da als logisches Gegenstück zu dem Glauben, daß eine Sache niemandem gehöre, nur der Glaube daran anzuerkennen ist, daß die Sache einem anderen — als dem wirklichen Eigentümer — gehöre. Wer irrtümlich an die Herrenlosigkeit einer beweglichen Sache glaubt, lebt in einer unrichtigen Vorstellung über die Eigentumslage in entsprechender Weise wie derjenige, der an das Eigentum eines Nichteigentümers glaubt. Zusammenfassend

1. Es spricht allerdings nicht vom guten, sondern vom bösen Glauben, z. B. § 932, 2.
2. z. B. § 932 BGB.
3. z. B. §§ 135, 161 BGB.
4. § 937 BGB.

bleiben also zur Betrachtung nur solche Vorschriften übrig, die den Eigentumserwerb betreffen und den guten Glauben an das Eigentum eines Dritten zum Gegenstand haben.

Hier kommt die weitaus größte Bedeutung den §§ 932 ff. BGB. zu; in diesen Paragraphen verkörpern sich, was die beweglichen Sachen betrifft, die Grundlagen vom Erwerb durch guten Glauben. Als solche Grundlagen sind in der Literatur insbesondere die folgenden anerkannt worden, die auch in der Tat dem Wortlaut entsprechend den Sinn dieser Bestimmungen zu erschöpfen scheinen.

Einmal scheint sich zufolge der Verweisung des § 932 BGB. auf den § 929 BGB. zu ergeben, daß des Gutglaubensschutzes nur derivative Erwerbsakte teilhaftig werden, da § 929 BGB. ein Beispiel derivativen Erwerbes bietet.

Andererseits stellt sich die Eigentumsübertragung als ein Rechtsgeschäft dar, sodaß dem Wortlaut entsprechend die gesetzlichen Erwerbsarten und diejenigen kraft Staatsaktes von dem Schutz eines guten Glaubens ausgeschlossen sein würden.

Weder in den Fällen des originären Erwerbes noch in den Fällen, in denen der Eigentumserwerb kraft Gesetzes, durch Zwangsvollstreckung oder durch ein Enteignungsverfahren eintritt, findet sich eine Bestimmung, die den §§ 932 ff. BGB. in ihrer Tragweite annähernd gleichzusetzen wäre.

In diesen Grenzen ist der Erwerb durch guten Glauben von mannigfachen Voraussetzungen abhängig gemacht. Von unbedingter Wichtigkeit ist der Besitz des Nichteigentümers an der Sache, hinsichtlich deren das Eigentum übertragen werden soll[5]. Geschieht nämlich die Eigentumsübertragung durch Uebergabe, so kann beim Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen der gutgläubige Erwerb in allen Fällen eintreten; im Falle des Erwerbes gemäß § 929, 2 BGB. jedoch nur, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte. Bei der Uebereignung durch Besitzkonstitut andererseits ist ein Erwerb durch guten Glauben ausgeschlossen mit der Ausnahme des Falles, in dem die zu übereignende Sache vom Veräußerer später übergeben wird. Eine einzelstehende Ausnahme des in diesen Bestimmungen zu

5. RG. 72, 312; 108, 271.

Tage tretenden Grundsatzes bietet allerdings der § 934 BGB. in seinem 2. Teile. — Im § 936 BGB. wiederholt sich dasselbe Bild in entsprechenden Formen. Der Besitz des Nichteigentümers ist von so grundlegender Bedeutung für den Eigentumserwerb durch guten Glauben, daß er beispielsweise von der herrschenden Lehre in Literatur[6] und Rechtsprechung[6] in die Vorschrift des § 957 BGB. als Voraussetzung des Eigentumserwerbes hineingelesen wird. In dieser Bestimmung, die von dem gutgläubigen Fruchterwerb durch Aneignungsgestattung von Seiten eines Nichtberechtigten handelt, ist der Besitz des Gestattenden nach dem Wortlaut der Bestimmung zur Voraussetzung des Eigentumserwerbes nicht erhoben.

Als weiteres Erfordernis hat der Gesetzgeber positiv aufgestellt, daß die Sache, die vom Nichteigentümer erworben werden kann, nicht gestohlen, verloren oder sonst abhanden gekommen sein darf, ein Erfordernis, von dem allerdings für Geld, Inhaberpapiere und Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung erworben werden, Abstand genommen ist. Auch diese Regel ist wegen ihrer Bedeutung zum Teil in die Auslegung des § 957 BGB., der auch hier im Wortlaut wiederum zurücksteht, mitübernommen worden[7].

Schließlich wird guter Glaube vorausgesetzt und zwar der gute Glaube an das Eigentum des Veräußerers, was der § 932 II BGB. ausdrücklich hervorhebt; andere Mängel — im Rechtsgeschäft oder der Verfügungsbefugnis — werden nicht geheilt.

Entgeltlichkeit des Erwerbes hat das Bürgerliche Gesetzbuch zur Vorbedingung zum Gutglaubensschutze nicht erhoben.

b) Angesichts dieser dargelegten Grundgedanken ergibt sich anfänglich die Frage, wie sich die Rechtsnatur der Aneignung des § 958 BGB. darstellt. Ist sie entweder kein Rechtsgeschäft oder kein Beispiel eines abgeleiteten Erwerbes, so müßte sie im Falle der Richtigkeit der Grundgedanken vom Schutz des guten Glaubens ausgeschlossen sein. — Der Wortlaut des Ge-

6. RGR. Komm. 1928 § 957, 1; Staudinger-Kober 1926 § 957, 1; Biermann § 957, 1a; Wolff, Sachenrecht § 77, IV, 5b; RG. 108, 271; OLG. 26, 2.

7. Staudinger-Kober 1926 § 957, 2; Biermann § 957, 2a; Wolff, Sachenrecht § 77, IV, 5c.

setzes bestimmt, daß derjenige Eigentum an herrenlosen beweglichen Sachen erwerbe, der die Sachen in Eigenbesitz nimmt. Hierbei ist einmal strittig, ob die Aneignung ein Rechtsgeschäft ist oder nicht[8]. Die Motive[9] bekunden, daß der Entwurf diese Frage absichtlich unbeantwortet hat lassen wollen. Die Entscheidung auf die Zweifelsfrage steht im nächsten Zusammenhang mit der Wertung des Begriffes „Eigenbesitz". Eigenbesitzer ist aber nach § 872 BGB. derjenige, der eine Sache als ihm gehörend, d. h. wie ein Eigentümer besitzt. Eigenbesitz ergreift folglich diejenige Person, die das einem Eigentümer typische Gewaltverhältnis zwischen sich und einer Sache herstellt. Für die Begründung eines solchen Gewaltverhältnisses wird in den meisten Fällen die Richtung des Willens beim Besitzerwerbe maßgebend sein. Wo der Wille sich auf die dem Eigentumsinhalt entsprechende Stellung zur Sache richtet, wird Eigenbesitz entstehen. Erforderlich ist aber keineswegs, daß sich der Wille auf Erwerb des Eigentums erstreckt, wie gleichfalls keineswegs unerläßlich ist, daß der Eigenbesitzer gleichzeitig Eigentümer sei. Wenn nun unter Rechtsgeschäft im Einklang mit der herrschenden Lehre[10] der die Rechtswirkung begründende, eine Willensäußerung als wesentliches Element enthaltende Tatbestand in seiner Gesamtheit verstanden wird, so kann die Aneignung aus § 958 BGB. nicht als ein Rechtsgeschäft angesehen werden. Sie wäre ein Rechtsgeschäft, wenn außer der Inbesitznahme noch die Absicht, das Eigentum zu erwerben, verlangt würde. Dann träte die Rechtsfolge ein, weil sie gewollt wäre. Dieser Wille ist indessen nicht erforderlich, denn der § 958 BGB. verlangt, wie dargelegt, nur den Willen, die Sache

8. Für Rechtsgeschäft insbes. Staudinger-Kober 1926 § 958, IV; Crome, System Bd. III § 410, I, 1b; Dernburg, Sachenrecht § 111, IV, b Anm. 16; Breit, Geschäftsfähigkeit S. 260/61; Rehbein, Das Bürgerl. Gesetzbuch S. 101; Manigk, Arch. Bürgerl. R. 25, S. 324 und Erl. des Bürgerl. Rechts 1901 S. 29, 30. Im wesentlichen ebenso RGRKomm. 1928 § 958, 3.

9. Mot Bd. III § 903, 5 S. 370.

10. Staudinger-Riezler Bd. I, 1925, III. Abschn. Einl. II, 4 S. 398; Planck-Flad. Bd. I, 1913, III. Abschn. Einl. I, 1 S. 222; RGR. Komm. Bd. I, 1928, 3. Abschn. 4 S. 133.

wie ein Eigentümer zu besitzen. Beide „Willen" sind aber nicht gleichbedeutend, sondern unterscheiden sich in ihrer Stärke. So kann jemand beispielsweise eine Sache, die er für sein Eigentum erachtet, mit dem Willen, sie wie ein Eigentümer zu besitzen, in seinen Besitz nehmen. Der Wille, sie zu Eigentum zu erwerben, muß ihm aber schlechterdings fehlen, weil er das Eigentum bereits vorhanden wähnt. Allerdings wird in den weitaus meisten Aneignungstatbeständen der Wille vorhanden sein, die Sache zu Eigentum zu erwerben. Dadurch gewinnt aber die Aneignung auch in diesen Fällen — nicht das Wesen eines Rechtsgeschäftes[11], denn der Eigentumserwerb tritt auch hier bereits auf der minderen Grundlage des Eigenbesitzerwerbes ein. — Die Ansicht, die der Aneignung aus § 958 BGB. die rechtsgeschäftliche Natur abspricht[12], ist als die herrschende anzusehen, obwohl ihr mit den verschiedensten Abweichungen eine starke Gegenmeinung[13] gegenübersteht, die in der Hauptsache dadurch von der herrschenden abweicht, daß sie in dem Eigenbesitzerwerbswillen bereits den Eigentumserwerbswillen erblickt.

Mit dieser Feststellung, daß die Aneignung aus § 958 BGB. keinen rechtsgeschäftlichen Charakter trägt, ist für die Frage, ob der Erwerb durch Aneignung ein abgeleiteter oder ein ursprünglicher Erwerb ist, noch keine Entscheidung getroffen[14] — gibt es doch Erwerbsgründe, die rechtsgeschäftlicher Natur sind, aber dennoch den Erwerb in ursprünglicher Weise begründen[15], und abgeleitete Erwerbe, deren Erwerbsgründe keinen rechtsgeschäftlichen Charakter aufweisen[16]. Die Art des Rechtserwerbes —

11. a. A.: RGRKomm. 1928 § 958, 3;

12. So insbesondere Planck-Brodmann 1920 § 958, 2; Biermann § 958, 1 a; Wolff, Sachenrecht § 78, III; v. Tuhr, Allg. T. Bd. II, 1. Hälfte § 50 Anm. 148; Jakubezky, Bem. §§ 903—909; Buhl, Recht der beweglichen Sachen S. 45; Sohm, Gegenstand S. 11 § 2 Anm. 8; Isay, Jher. J. 44, S. 46.

13. oben S. 14 Anm. 8.

14. Die Verschiedenheit beider Fragen hebt mit besonderer Deutlichkeit hervor: v. Schwerin, Rechtsnachfolge S. 4.

15. z. B. Die Aneignung herrenloser Grundstücke.

16. z. B. die Erbfolge.

ob ursprünglich oder abgeleitet — ist von den juristischen Tatsachen, deren Eintritt den Rechtserwerb zur Folge hat, grundsätzlich unabhängig. Diese hängt hingegen davon ab, ob der Erwerb auf dem Recht eines bisher Berechtigten fußt oder unabhängig davon stattfindet, ob er von dem Rechte eines Vormannes bedingt oder nicht bedingt ist[17], ob er mit diesem im Kausalzusammenhang steht oder nicht[18]. — Nach dieser Unterscheidung erweist sich die Aneignung aus § 958 BGB. als ein Beispiel des originären Erwerbes. — Wer sich eine herrenlose Sache aneignet, der entlehnt seinen Erwerb nicht dem Rechte einer anderen Person; der Erwerb seines Eigentumes ist durch das Recht eines Vormannes nicht bedingt. Dies ist denn auch so gut wie unbestritten, soweit es sich um die Aneignung einer Sache handelt, die noch nie in jemandes Eigentum gestanden hat[19]. Eine weitere Frage aber, die in der Literatur aufgeworfen worden ist, geht dahin, ob nicht wenigstens die Aneignung in Verbindung mit einer vorausgegangenen Eigentumsaufgabe einem abgeleiteten Erwerbe gleichzustellen wäre. Insbesondere ist diese Frage für das Grundstücksrecht aufgetaucht. Der vorzüglichste Vertreter dieser Lehre ist Hellwig[20]. Nach seiner Ansicht hängt die Begründung des Eigentums einer bereits im Eigentum gestandenen Sache durch Aneignung unmittelbar davon ab, daß die Sache von dem Eigentümer aufgegeben worden sei. Es sei also die conditio occupandi abgeleitet, eine Ableitung, die zwar keinen unmittelbaren aber einen mittelbaren Uebergang des Eigentums enthalte. Diese Lehre hat wenige Nachahmer[21] gefunden und dürfte mit Recht der Ablehnung unterliegen. Gewiß ist eine bestimmte Aehnlichkeit dieser Fälle mit den echten derivativen

17. v. Tuhr, Allg. T. Bd. II, 1. Hälfte § 44 S. 35; Regelsberger, Pandekten § 119, III S. 441.

18. v. Schwerin, Rechtsnachfolge S. 4.

19. So beispielsweise Enneccerus, Allg. T. § 130, I, 1.

20. Hellwig, Wesen u. subjektive Begrenzung der Rechtskraft S. 272.

21. Für diese Lehre: Schulze, Aufgabe des Grundeigentums S. 221; Catuneanu, Rechtslage des aufgegebenen Grundstücks S. 96, 97; ähnlich Bendix, Arch. Bürgerl. R. 32, S. 258 ff.; gegen diese Lehre: v. Schwerin, Rechtsnachfolge S. 34; v. Tuhr, Allg. T. Bd. II, 1. Hälfte S. 41; Enneccerus, Allg. T. § 130, I, 1.

Erwerbsakten unverkennbar[22], aber das Wesen des derivativen Erwerbes ist gerade in der unmittelbaren Ableitung, die sich in der verschiedensten Hinsicht kundtut, zu erkennen. Dasjenige, was erworben wird, muß abgeleitet sein und auf dem Rechte eines Vormannes fußen. Bei der Aneignung wird Eigentum erworben; dieses kann aber, falls es auf dem Rechte eines Vorgängers beruhen soll, grundsätzlich nur vom Eigentume abgeleitet werden, während allerdings das Eigentum als das umfassendste Herrschaftsrecht an einer Sache auch die Quelle eines andersartigen Rechtes minderer Stärke bilden kann. Derartige Eigentumsrechte, die die Quelle des Aneignungserwerbes darstellen könnten, bestehen aber zur Zeit der Aneignung nicht — gleichgültig, ob die Aneignungssache jemals einen Eigentümer besessen hat oder seit ihrer Entstehung herrenlos ist. In beiden Fällen liegt der Ursprung des erworbenen Eigentumes in der Herrenlosigkeit der Sache, die das erworbene Eigentum lediglich originär zu vermitteln vermag.

Damit könnte nun bereits über die Möglichkeit eines Gutglaubensschutzes bei der Aneignung das Urteil in ablehnendem Sinne entschieden erscheinen, setzt doch der Gutglaubensschutz nach dem Wortlaut des Gesetzes abgeleiteten Erwerb voraus, während der Aneignungserwerb aus § 958 BGB. in allen Fällen ein ursprünglicher Erwerb ist, ja die Aneignung nicht einmal den Charakter eines Rechtsgeschäftes aufweist, obwohl der Gesetzeswortlaut auch dieses zur Voraussetzung eines Gutglaubensschutzes erhoben hat. Dies Ergebnis wird noch durch die Tatsache bekräftigt, daß, abgesehen davon, daß die Aneignung in Bezug auf ihre Rechtsnatur den festgestellten Anforderungen nicht genügt, auch die weiteren Voraussetzungen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, deren Erfüllung die §§ 932 ff. BGB. in der dargelegten Weise verlangen, in den Fällen der gutgläubigen Aneignung einer fremden beweglichen Sache zu einem Teile[23] normalerweise fehlen werden.

22. Diese Aehnlichkeit betont der RGRKomm. zu § 928, 7; desgl. RG. 103, 166 ff.;

23. Dies gilt insbes. von dem Besitzerfordernis; unten S. 32 ff.

c) Die Aufgabe der weiteren Untersuchung wird demnach in der Prüfung bestehen, ob der Sinn des Gesetzes mit dem Wortlaut des Gesetzestextes übereinstimmt. Zu diesem Zwecke sind insbesondere die rechtspolitischen Erwägungen, die die Grenzen und Voraussetzungen des Gutglaubensschutzes bestimmt haben, zu erforschen.

α) Ein kurzer geschichtlicher Ueberblick sei vorangeschickt[24]. Der Schutz des guten Glaubens, wie er im Bürgerlichen Gesetzbuch erscheint und sich in anderen geltenden Gesetzbüchern in gleicher oder ähnlicher Form wiederfindet, beruht auf einer Verschmelzung germanischer und römischer Rechtsanschauungen. Das römische Recht kannte keinen unmittelbaren gutgläubigen Rechtserwerb. Hier galt der Satz: nemo plus iuris ad alium transferre potest, quam ipse habet[25]. Immerhin wirkte sich dieser Grundsatz nicht bis zur äußersten Strenge aus; er wurde seiner Schärfe durch das Institut der Ersitzung, das an äußerst kurze Ersitzungsfristen gebunden war, entkleidet. Ersitzen konnte aber nur ein Gutgläubiger. Hingegen huldigte das germanische Recht Rechtsgedanken, die schließlich in den Sätzen: „Hand wahre Hand" und „wo du deinen Glauben gelassen hast, da sollst du ihn suchen" zum Ausdruck gelangten[26]. Es kannte somit in den Fällen, in denen die Sache freiwillig aus der Gewere gelassen war, einen unmittelbaren Rechtserwerb, der sich allerdings nicht als Eigentumserwerb, aber als Erwerb eines unangreifbaren Besitzes darstellte. Guten Glauben kannte das deutsche Recht nicht; der Erwerb von Nichtberechtigten trat unabhängig von dessen Vorliegen ein. — Von diesen Rechtsgedanken hat das Bürgerliche Gesetzbuch den sofortigen Erwerb aus dem germanischen Recht und das Erfordernis des guten Glaubens aus dem römischen Recht in der Kette der geschichtlichen Entwicklung übernommen. Bei der Aufnahme dieser Gedanken war das unmittelbare Vorbild

24. Geschichtliche Ueberblicke über das Gutglaubensrecht bei Wolff, Sachenrecht § 68; Reichel, Grünhut Z. 1916 Bd. 42, S. 173, 174; Regelsberger, Jher. J. 47, S. 341 ff. S. 349.

25. Ulpian L. 54, R I, 50, 17.

26. z. B. Ssp. LR. II, 60, § 1.

das Handelsgesetzbuch, das einen Gutglaubensschutz für Kaufleute festgesetzt hatte, den das Bürgerliche Gesetzbuch dann auf den heutigen Umfang ausgedehnt hat.

[5] Bestimmend für die Einführung eines Gutglaubensschutzes in das Bürgerliche Gesetzbuch war einerseits die Rücksicht auf die Rechtsgleichheit mit dem Handelsgesetzbuch, andererseits insbesondere der Gedanke, daß das Verkehrsbedürfnis einen solchen Schutz erfordere[27]. In letzter Hinsicht stand der Gesetzgeber vor der Frage, ob er die Rechtssicherheit zugunsten der Verkehrssicherheit oder umgekehrt diese zugunsten jener beschränken oder gar opfern sollte. Die Rechtssicherheit verlangt, daß eine ungünstige Veränderung des gegenwärtigen Bestandes an vermögensrechtlichen Beziehungen einer Person nicht ohne deren Willen eintritt. Dem gegenüber erheischt die Verkehrssicherheit, daß eine beabsichtigte günstige Veränderung des gegenwärtigen Bestandes an vermögensrechtlichen Beziehungen einer Person nicht durch Umstände vereitelt wird, die ihr unbekannt sind[28]. Die Rechtssicherheit schützt bestehende, die Verkehrssicherheit entstehende Rechtsformen. Beide Interessengebiete schließen sich aus; ein völliger Schutz der Verkehrssicherheit wäre der Untergang der Rechtssicherheit und umgekehrt. Dieser Zwiespalt zwischen Rechtssicherheit und Verkehrssicherheit hat dem Gesetzgeber vor Augen gestanden, und er hat zugunsten der letzten ein Stück der ersten geopfert. Sowohl aus den Motiven[29] als aus den Protokollen[30] ist die Bedeutung, die bei der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Verkehrsschutz gezollt wurde, in voller Deutlichkeit ersichtlich. Bei der Einführung des Gutglaubensschutzes waren für den Gesetzgeber dieselben Rücksichten maßgebend, denen das Bürgerliche Gesetzbuch insbesondere bei der Lehre von den Willenserklärungen nachgekommen

27. Planck-Strecker Bd. III, 1920, Vorbem. III, 3 S. 21; Staudinger-Kober 1926 § 932, I, 1; Endemann, Sachenrecht S. 527; Regelsberger, Jher. J. 47, S. 354, 355; Wellspacher, Vertrauen auf äußere Tatbestände S. 114; Koban, Haben auf eigene Gefahr S. 86.

28. Ehrenberg, Jher. J. 47, S. 281.

29. Mot. Bd. III, S. 344.

30. Prot. Bd. III, S. 208.

ist, indem es das von dem Erklärenden Gewollte in vielfacher Hinsicht zugunsten des in Wahrheit Erklärten zurückgestellt hat. Auch an dieser Stelle haben die Motive[31] zum Ausdruck gebracht, daß bei den Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der tunlichsten Aufrechterhaltung der Rechtsgeschäfte ein starkes Gebot des Verkehrsbedürfnisses geachtet wurde.

In der Tat ist es nicht möglich, daß sich jeder, dem ein Erwerb vor Augen steht, überzeugen kann, ob dieser Erwerb auch ohne das Bestehen besonderer Schutzvorschriften gelingen möchte, und deshalb ist es schwerlich angängig, dem heutigen Verkehrsleben die Sorgfalt aufzuerlegen, sämtliche Voraussetzungen eines gesicherten rechtlichen Handelns zu prüfen. So ist auch häufig bei einem auf Veräußerung einer Sache abzielenden Rechtsgeschäft, bei einer auf Eigentumserwerb ausgehenden Tätigkeit die wahre Eigentumslage der äußeren Wahrnehmung entzogen und sogar gewissenhafter Nachforschung verborgen.

Nicht mit Sicherheit erkennbar ist die Frage, bei welcher Art von Erwerbsvorgängen der Gesetzgeber ein solches Erfordernis der Verkehrssicherheit erkannt und anerkannt hat. Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift, wie dargelegt[32], nur bei vertraglichem Eigentumserwerb, indem er einerseits die gesetzlichen und kraft behördlicher Machtbefugnis vollzogenen Uebergänge, andererseits die originären Erwerbsformen übergangen hat. -

Hinsichtlich des Eigentumserwerbes kraft Gesetzes ergibt die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Vorschriften allerdings ein klares Bild dahin, daß bei ihnen der Gesetzgeber einen Schutz des guten Glaubens in der Tat hat ausschließen wollen. Dies haben die Motive[33] für das Recht der unbeweglichen Sachen ausdrücklich hervorgehoben. In dieser Hinsicht steht demnach das Ergebnis fest — immerhin fehlt die Begründung. Folgendes mag bei der Entscheidung bestimmend ins Gewicht gefallen sein. Allein schon der Gedanke, daß diese Fälle im Verhältnis zu dem rechtsgeschäftlichen Erwerb in ziffernmäßig viel

31. Mot. Bd. I, § 98 S. 197.
32. Seite 12.
33. Mot. Bd. III, § 837, II S. 214.

geringerer Anzahl in die Erscheinung treten, wird mitgesprochen haben. In Ausnahmefällen erwirbt der Mensch Eigentum kraft Gesetzes, in vielen Fällen kraft Rechtsgeschäfts. Für seltene Erwerbsvorgänge können aber stärkere Sorgfaltspflichten begründet werden; hier besteht nicht das gleiche Bedürfnis, dem Erwerber die Ungewißheit über einen späteren Entfall seines Erwerbes abzunehmen. Ein zweiter Grund von ungleich größerer Bedeutung liegt aber in dem Unterschied zwischen rechtsgeschäftlichem und gesetzlichem Erwerb umschlossen. Das Rechtsgeschäft bewirkt die gewollte Rechtsfolge, der gesetzliche Erwerb tritt unabhängig von dem Willen ein. Diesem Willen muß der Gesetzgeber entscheidende Bedeutung zugemessen haben. In der Tat mit Recht – der Verkehr erfordert nur einen Schutz der beabsichtigten Rechtsfolge, einer unbeabsichtigten Rechtsfolge besondere Vorzüge zu gewähren, ist nicht erforderlich. Nur diejenigen Personen bedürfen eines Schutzes ihres guten Glaubens, die bei ihrem rechtlich erheblichen Tun vor einer bestimmten Entscheidung stehen und darum Klarheit über gewisse Rechtsverhältnisse haben müssen[34]. Zu diesen Personen zählen aber grundsätzlich diejenigen nicht, die einen Erwerb kraft Gesetzes erlangen; selbst dann gehören sie nicht hierher, wenn ihr Erwerb zwar kraft Gesetzes eintritt, diesem gesetzlichen Erwerbe aber ein Rechtsgeschäft, beispielsweise ein Ehevertrag, zugrunde liegt[35]. In allen diesen Fällen erfolgt der Erwerb nicht mittels Rechtsgeschäfts, sondern ist das Rechtsgeschäft zur Vorbedingung des auf gesetzlicher Grundlage eintretenden Erwerbes erhoben; Zweck und Inhalt des Rechtsgeschäfts sind nicht darauf gerichtet, die Folgen zu vermitteln, die die gesetzliche Vorschrift an das tatsächliche Vorliegen eines solchen Rechtsgeschäftes knüpft. Es ist nur eine Vorbedingung, nicht der eigentliche Rechtserwerb gewollt.

34. Ramdohr, Gruch. 44, S. 131; ähnlich Kraft, Seuff. Bl. 64, S. 274 der auch den rechtsgeschäftlichen Willen für ausschlaggebend erachtet; im übrigen ist in der Literatur der Grund für die unterschiedliche Behandlung zwischen rechtsgeschäftlichen und anderen Erwerbsarten bei der Lehre vom Gutglaubensschutz selten hervorgehoben.

35. RGRKomm. 1923 § 892 4. Staudinger-Kober 1926 § 892, II, B, 1c.

Sehr zweifelhaft mag hingegen die Frage erscheinen, ob der Sinn des Gesetzes in dem Ausschluß des originären Erwerbes von jeglichem Gutglaubensschutze mit dem Wortlaut des Gesetzes übereinstimmt. In dieser Hinsicht fehlen irgendwelche Bemerkungen in den Gesetzesmaterialien, die in entsprechender Weise wie bei den gesetzlichen Erwerbsformen auch hier den Willen des Gesetzgebers erkennen ließen, daß der Gutglaubensschutz für originären Erwerb positiv gesperrt sein sollte. Hier fehlt Ergebnis und Begründung. Allerdings ist das eine mit Sicherheit erkennbar, daß der Gesetzgeber einen Schutz allein bei abgeleitetem rechtsgeschäftlichen Erwerbe für erforderlich gehalten hat. Dies folgt nicht nur aus der positiven Regelung, sondern auch aus der Entstehungsgeschichte des Gutglaubensschutzes. Am deutlichsten erhellt es aber aus der häufigen Bezeichnung des gutgläubigen Erwerbes als eines Erwerbes vom Nichtberechtigten, einer Umschreibung, die nicht nur das Gesetz, sondern auch Rechtslehre und Rechtsprechung sich zueigen gemacht haben. Diese Bezeichnung setzt schon begrifflich voraus, daß das zu erwerbende Recht von einer Person auf die andere abgeleitet wird, und schließt begrifflich diejenigen Fälle aus, in denen ein Recht ohne irgendein Abhängigkeitsverhältnis in die Erscheinung tritt. Diese Feststellung vermag aber niemals den Schluß zu begründen, daß der Gesetzgeber einen Schutz des guten Glaubens bei ursprünglichen Erwerbsakten hat ausschließen wollen. Die Sachlage ist vielmehr derartig, daß der Gesetzgeber die Frage nach dem guten Glauben bei originären rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerben absichtlich oder unabsichtlich unbeantwortet gelassen hat, sodaß die Antwort aus dem Sinne des Gesetzes zu bestimmen ist. Da in dieser Hinsicht aber das Verkehrsbedürfnis einzig und allein entscheidend ist, würde die Zulassung des Gutglaubensschutzes bei originärem Erwerb beim Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen allein von der Frage abhängig sein, ob der gesicherte Verkehr ihn hier in entsprechender Weise wie beim abgeleiteten Erwerbe erfordert. Weitergreifende Folgerungen dürften allerdings nur schwerlich sich vertreten lassen, und die Annahme schwerlich die richtige sein, daß der Gesetzgeber positiv mit Rücksicht auf die Bedeutung der Verkehrssicherheit zum Ausdruck hat bringen wollen, daß ein Gutglaubens-

schutz bei allen Erwerbsarten und -akten mit Ausnahme der gesetzlichen dann anzuerkennen sei, wenn er sich als erforderlich erweisen würde.

γ) Der zweite wesentliche Gesichtspunkt, der für den Gesetzgeber maßgebend gewesen ist, ist der, daß der gute Glaube nur da geschützt werden soll, wo er berechtegt ist[36]. Einen weiteren Schutz verlangt auch in der Tat die Verkehrssicherheit nicht. Nur bei einem Eigentumserwerb, der allem Anscheine nach ordnungsmäßig vor sich gegangen ist, wäre es unerträglich, daß er später aus dem Gesichtspunkt interner, dem Dritten unerkennbarer Mängel beseitigt werden könnte. Denn ein Anlaß, dem Dritten Schutz zu gewähren, liegt nur in den Fällen vor, wo er für sein Vertrauen einen begründeten Anhalt hatte. Ein derartig begründetes Vertrauen ist seinerseits dann anzuerkennen, wenn es sich auf einen Tatbestand stützt, der nach der regelmäßigen Gestalt der Dinge den Rechtserwerb zu vermitteln vermag. Hier stand der Gesetzgeber vor der Aufgabe, einen solchen Tatbestand zu bestimmen; da er ein Schutzbedürfnis des guten Glaubens nur bei vertraglichem Erwerb erachtete, konnte er auch nur für diese Erwerbsakte einen Tatbestand als denjenigen festsetzen, der nach normalem Verlauf der Dinge den wahren Eigentümer kennzeichnet. Er tat dies, indem er in der dargelegten Weise den Erwerb von dem besitzenden Nichteigentümer zuließ. Den Nichteigentümer, der sich im Besitze der Sache befindet und der sich seinem Vertragsgegner gegenüber durch den Veräußerungsantrag als Eigentümer ausgibt, darf man als den wahren Eigentümer ansehen. Dieser letzte Zusatz, daß nur der veräußernde Nichteigentümer vom Gesetz als Eigentümer behandelt wird, ist allerdings zu machen — nicht jeder Besitzer gilt als Eigentümer. Immerhin wird zwar in den meisten Fällen der Besitzer zugleich Eigentümer der Sache sein, dennoch gibt es unzählige Fälle, in denen dies nicht der Fall ist. Deshalb muß der Besitz verstärkt sein, um den Vertrauenstatbestand zu ergeben. Dies geschieht

36. Mot. Bd. III S. 344; Planck-Brodmann 1920 Vorb. zu §§ 932—935 zu 1; Staudinger-Kober 1926 § 932, I, 4; Regelsberger, Jher. J. 47, S. 354 55; Wellspacher, Vertrauen auf äußere Tatbestände S. VIII, 2, 114; RG. 108, 271; denselben Gedanken bringen auch Mot. Bd. I S. 236, 2 zur Geltung.

durch die Veräußerungserklärung. In der Tat wird auch in verhältnismäßig seltenen Ausnahmefällen ein Nichteigentümer sich als Eigentümer absichtlich oder irrtümlich ausgeben, sodaß die Veräußerungserklärung berechtigterweise den Besitz zum Vertrauenstatbestand erhöht. In allen denjenigen Fällen, in denen der besitzende Nichteigentümer sich im Rahmen seiner Befugnis hält, betrachtet ihn das Gesetz auch zugunsten Gutgläubiger nicht als Eigentümer.

δ) In der Bestimmung[37], daß die gutgläubig zu erwerbenden Sachen nicht gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen sein dürfen, hat der Gesetzgeber den seines Erachtens günstigsten Ausgleich zwischen den Geboten der Rechtssicherheit und denen der Verkehrssicherheit geschaffen. An sich entspricht es nach dem Dargelegten den Anforderungen der Verkehrssicherheit, jeden Gutgläubigen, der in dem veräußernden Besitzer den Eigentümer zu erblicken meint, diesem Glauben entsprechend zu schützen; dies würde aber nach Ansicht des Gesetzgebers der Rechtssicherheit einen zu erheblichen Abbruch tun. Deshalb hat das Gesetz dahin entschieden, daß nur derjenige Eigentümer seines Eigentumes durch gutgläubigen Erwerb eines Dritten verlustig gehen kann, der die Innehabung seiner Sache freiwillig aus der Hand gegeben hat und dadurch — wenn auch nicht absichtlich, so doch durch eigenen Willen — dritten Personen gegenüber den Schein erweckt hat, daß die Sache einem anderen gehöre. Ueberall da soll das Interesse des Gutgläubigen zurückstehen, wo die Sache dem unmittelbaren Besitzer ohne dessen Willen aus dem unmittelbaren Besitz gekommen ist. Dadurch, daß die Möglichkeit, einen gutgläubigen Erwerb Dritter auszuschließen, in die Hand des Eigentümers gelegt sei, fand der Gesetzgeber, sei der Rechtssicherheit Genüge getan. Nicht zu Unrecht ist an dieser Stelle in neuerer Zeit in der Literatur[38]

37. Zum Folgenden: Mot. Bd. III S. 347/48; Planck-Strecker Bd. III, 1920, Vorbem. III, 3 S. 21; RGRKomm. 1928 § 935, 1; Koban, Haben auf eigene Gefahr S. 72; Wellspacher, Vertrauen auf äußere Tatbestände. S. 114; Endemann, Sachenrecht S. 530 Anm. 23; Fuld, ArchZPr. 89, S. 403.

38. Insbesondere Koban, Haben auf eigene Gefahr S. 89; Reichel, Grünhut Z. 1916 Bd. 42, S. 180.

geltend gemacht worden, daß das Problem des Gutglaubensschutzes in Wahrheit ein Problem der Schadensersatzlehre enthalte, daß die Verteilung des Schadens hier wie dort einer einheitlichen Regelung zu unterliegen habe. Diesem Erfordernis ist das Bürgerliche Gesetzbuch nicht nachgekommen. Während es bei der Schadensersatzlehre grundsätzlich das Verschuldensprinzip und in zweiter Linie das Veranlassungsprinzip zur Anwendung gelangen läßt, unterwirft es den Gutglaubensschutz allein dem Veranlassungsprinzip unter völliger Ausschaltung des Verschuldensprinzipes.

Die Ausnahme von der Regel des § 935 BGB. für Geld, Inhaberpapiere und Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden, scheint darin ihren Grund zu finden, daß insbesondere Geld und Inhaberpapiere typische Verkehrsprodukte darstellen, bei denen neben den Interessen des Verkehrs das Interesse der Rechtssicherheit völlig in den Hintergrund treten muß[39].

ε) Auch dadurch[40], daß das Bürgerliche Gesetzbuch den Schutz des guten Glaubens selbst bei unentgeltlichem Erwerbe durchgreifen läßt, entfernt es sich von den Bestimmungen über die Schadensersatzregelung, indem es hier dem Gutgläubigen einen Schutz gewährt, obwohl ihm im Sinne des Gesetzes im Normalfalle kein Schaden, d. h. kein vermögensrechtlicher Schaden, erwachsen ist. Diese Regelung ist insbesondere aus der Ueberlegung heraus entstanden, daß die Trennung des dinglichen vom obligatorischen Geschäft einerseits sie erfordere, andererseits die Klarheit der Rechtslage bei gemischten Schenkungen sie bedinge. Schließlich erblickte der Gesetzgeber auch bei unentgeltlichen Erwerben — wenn auch in zweiter Linie — ein Verkehrsbedürfnis.

ζ) Für die restlichen Voraussetzungen, den guten Glauben an das Eigentum und die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes bis auf den Mangel im Eigentumsrecht, waren Billigkeitserwägungen die hauptsächlichen Gesichtspunkte. Einerseits erschien es dem Ge-

39. Reiches, Grünhut Z. 1916 Bd. 42, S. 185/86.

40. Zum Folgenden: Mot. Bd. III S. 212; Endemann, Sachenrecht § 62, 3a; Crome, System Bd. III § 372, 2b.

setzgeber unbillig, schädliche Folgen eines Irrtums über die Geschäftsfähigkeit u. dergl. gerade auf den Eigentümer abzuwälzen, andererseits erschien ihm der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis nicht in gleichem Maße schutzwürdig wie der Glaube an die Eigentumslage[41].

d) Nach dieser Feststellung und Klarlegung der Grundgedanken, die den Gesetzgeber bei Abfassung des Gutglaubensschutzes geleitet haben, ist schließlich nun die Frage zu prüfen, ob der Aneignungserwerb durch guten Glauben an die Herrenlosigkeit einer beweglichen Sache dem Sinne des Gesetzes entspricht, und ob ein solcher Schutz sich von gleichen oder mindestens entsprechenden Voraussetzungen abhängig machen läßt, wie sie das Gesetz für die positiv geregelten Fälle eines Erwerbes vom Nichtberechtigten aufgestellt hat.

α) Was hierbei zunächst den Ausschluß der gesetzlichen Erwerbsarten vom Schutz des guten Glaubens betrifft, so ist zu wiederholen, daß die Aneignung aus § 958 BGB. kein Rechtsgeschäft darstellt[42], also der durch sie bewirkte Erwerb auch nicht kraft Rechtsgeschäfts eintritt. Demnach müßte schon aus diesem Grunde ein Gutglaubensschutz versagt sein. Dies ist jedoch nicht der Fall. Zweifellos träfe diese Behauptung nicht zu, wenn der Gesetzgeber positiv zum Ausdruck gebracht hätte, daß er den Aneignungserwerb aus § 958 BGB. als einen gesetzlichen Erwerb betrachte; dann wäre im Hinblick auf den positiven Ausschluß aller Erwerbsvorgänge, die vom Gesetz als kraft Gesetzes eintretend betrachtet werden, der Ausschluß der Aneignung vom Schutz des guten Glaubens festgestellt. Der Gesetzgeber hat dies aber nicht getan, vielmehr die Frage nach der Rechtsnatur der Aneignung offengelassen[43]. Insofern sind der Auslegung keine Grenzen gesetzt. Bei dieser ist vielmehr zu berücksichtigen, daß für die unterschiedliche Behandlung der rechtsgeschäftlichen und der gesetzlichen Erwerbsarten im wesentlichen als maßgebend festgestellt worden ist, daß bei Rechtsge-

41. Mot. Bd. III S. 344.
42. oben S. 13 ff.
43. Mot. Bd. III S. 370, § 903, 5 und oben S. 14.

schäften die bewirkte Rechtsfolge stets gewollt ist, und der Verkehr nur einen Schutz der gewollten Rechtsfolge erheischt. In der Tat wird ja auch in den weitaus meisten Fällen, in denen der Erwerb sich kraft Gesetzes vollzieht, die Rechtsfolge vom Erwerber nicht beabsichtigt gewesen sein, sodaß die Unterscheidung im allgemeinen zu vollstem Recht besteht. Eine Ausnahme gilt aber für die Aneignung, geht doch bei ihr der Erwerber fast stets unmittelbar auf Eigentumserwerb aus und beabsichtigt den Erwerb. Sollte nun in diesen Fällen deswegen, weil der Aneignungserwerb den Eigentumserwerbswillen trotz seines Vorliegens nicht erfordert, der Gutglaubensschutz unmöglich sein? Gewiß nicht — die Verkehrsanschauung beachtet den Willen des Erwerbers, nicht die Tatsache, ob dieser Wille zum Eigentumserwerbe nötig ist oder nicht. Nicht die Tatsache, daß der Erwerb mit Willen des Erwerbers eintritt, sondern der Wille des Erwerbers, der auf Erwerb ausgeht, verdient verkehrsmäßigen Schutz. Daraus ergibt sich aber die Folge, daß in Fällen, in denen der Aneigner den Erwerb des Eigentums und nicht nur den Erwerb des Eigenbesitzes erstrebt, ein Bedürfnis für den Schutz des guten Glaubens im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches vorhanden ist, falls nicht dies Bedürfnis aus dem Grunde entfällt, weil die Aneignung ein Beispiel des ursprünglichen Eigentumserwerbes darstellt.

Diesbezüglich ist bereits gesagt, daß das Bürgerliche Gesetzbuch einen Schutz des guten Glaubens nur bei abgeleitetem rechtsgeschäftlichen Erwerbe kennt, da es ein Verkehrsbedürfnis nur in diesen Fällen für vorliegend erachtet — ohne allerdings weitere Fälle positiv auszuschließen. Unbedenklich werden diese Fälle tatsächlich die wichtigsten bleiben, schon allein aus dem Grunde, weil sie die weitaus größte Zahl der Erwerbsgeschäfte ausmachen. Sollten aber gerade die Besonderheiten der abgeleiteten rechtsgeschäftlichen Erwerbe das Schutzbedürfnis begründen, und ihr Fehlen es ausschließen? Oft wird dem abgeleiteten rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb ein entgeltliches Kausalgeschäft zugrunde liegen. Sollte die Entgeltlichkeit das Schutzbedürfnis hervorrufen? Die letzte Frage ist ohne Bedenken zu verneinen; das Bürgerliche Gesetzbuch macht ja hinsichtlich des Gutglaubensschutzes zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsge-

schäften keinen Unterschied. Es schützt nicht nur den Käufer, sondern auch den Beschenkten bei seinem gutgläubigen Eigentumserwerb, ob mit Recht oder Unrecht sei dahingestellt. Sollten die übereinstimmenden Willenserklärungen, die den abgeleiteten rechtsgeschäftlichen Erwerben eigentümlich sind, sollte das „Ableiten" des Eigentums von dem einen auf den anderen ausschlaggebend sein? Der Grund wäre unerfindlich. Weshalb sollte jemand, der eine Rechtsfolge beabsichtigt, geschützt werden, wenn er sein Recht von einem anderen ableitet, und nicht geschützt sein, wenn er das Recht ursprünglich erwirbt? Gewiß ist eines zuzugeben. Wenn bei der Eigentumsübertragung der Uebertragende seinen Veräußerungswillen in irgend einer Form zum Ausdruck bringt, so erweckt das mit Recht in normal gelagerten Fällen in demjenigen, der das Eigentum erwerben soll, die Vorstellung, daß sein Partner wahrer Eigentümer sei[44]. Insoweit trägt das Verhalten des Veräußerers dazu bei, in dem Dritten den Glauben an das Eigentum seines Partners zu wecken. Es mag also bei der Lehre vom Gutglaubensschutze in der Beziehung zwischen abgeleitetem und ursprünglichem rechtsgeschäftlichen Erwerbe ein Unterschied anzuerkennen sein, als bei den originären Erwerbsakten regelmäßig ein gleiches oder ähnliches Moment zur Verstärkung der Vertrauenswürdigkeit fehlen wird[45]. Diese Tatsache ist aber für die Frage, ob nur abgeleitete oder auch ursprüngliche rechtsgeschäftliche Eigentumserwerbe verkehrsmäßig den Schutz des guten Glaubens erfordern, unerheblich, wenngleich ihr für die Frage, welcher Tatbestand den guten Glauben an das Eigentum bezw. die Herrenlosigkeit rechtfertige, entscheidende Bedeutung zuzumessen ist. In erster Hinsicht lassen sich in der Tat keine Merkmale finden, die das Verkehrsbedürfnis nach einem Schutz des guten Glaubens bei originärem rechtsgeschäftlichen Erwerb entfallen ließen.

Zur Stützung dieser Ansicht, daß das Verkehrsbedürfnis nach Schutzgewährung nicht gerade einzig den Verträgen eigentümlich ist, sei noch ein Gesichtspunkt herangezogen. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt bezüglich der Auslegung von Willens-

---

44. Hierzu oben S. 23.
45. Hierzu unten S. 32 f.

erklärungen wortlautmäßig einen Verkehrsschutz lediglich bei Verträgen. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. Für einseitige Rechtsgeschäfte fehlt eine gleichbedeutende Bestimmung. Mit Recht hat aber die herrschende Lehre[46] den Sinn des § 157 BGB. auf alle Willenserklärungen und damit auf die einseitigen Rechtsgeschäfte ausgedehnt. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, daß nicht nur Vertragsparteien gegenseitig Auslegungsschutz genießen, sondern auch Personen, die mit dem verkehrsmäßigen Inhalt eines einseitigen Rechtsgeschäftes, einer empfangsbedürftigen oder nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung rechnen, an diesem Schutze Anteil nehmen. Im Grunde ruht nun das Verkehrsbedürfnis bezüglich des Gutglaubensschutzes und hinsichtlich des Auslegungsschutzes auf verwandten Kerngedanken, sodaß eine unterschiedliche Behandlung befremden könnte. Die Auslegungsvorschriften schützen vor Folgen unverschuldeter Irrtümer über den wahren Willen anderer Personen, die Gutglaubensvorschriften vor den Folgen unverschuldeter Irrtümer über die wahren Eigentumsrechte an einer Sache. Wenn nun ein Schutzbedürfnis vor den Irrtumsfolgen der ersten Art nicht nur bei Verträgen erachtet wird, warum sollte das Schutzbedürfnis vor Irrtumsfolgen der zweiten Art nur gerade bei Verträgen vorhanden sein? Soll ein Dritter auf eine an ihn nicht gerichtete, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung trauen können, so dürften abgesehen von etwaigen rechtlichen Bedenken — Bedenken tatsächlicher, verkehrsbeachtender Art gegen einen Schutz des Dritten nicht bestehen, wenn er auf Grund einer fälschlich beurteilten Eigentumslage zu Handlungen schreitet, durch die er einseitig das Eigentum zu erwerben strebt. - Sollte aber dieser Schluß nicht anzuerkennen sein, so legt doch immerhin die herbeigezogene Bestimmung ein Beispiel an die Hand, in dem der Wortlaut des Gesetzes ein Schutzbedürfnis des Verkehrs vor unverschuldeten Irrtümern nur für Verträge schafft, obwohl der Sinn des Gesetzes den gleichen Schutz einem umfassenderen Kreis

46. RG. 82, 153; 95, 124; Planck-Flad Bd. I, 1913, § 157, 1; Staudinger-Riezler 1925 § 157, 5d,; Titze, Mißverständnis S. 84; Hölder, der Inhalt der Willenserklärung S. 10; Hölder, Recht 1901 S. 216 ff.; Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte S. 132.

von Fällen gewährt, ein Sachverhalt, der beim Schutz des guten Glaubens der gleiche sein könnte.

Zusammenfassend ist also Folgendes festzustellen: Es besteht ein Verkehrsbedürfnis, den Erwerb des gutgläubigen Aneigners zu schützen, falls dieser auf den Eigentumserwerb ausgegangen ist, sofern sich, was an dieser Stelle zurückgestellt bleiben soll, ein Tatbestand finden läßt, der den guten Glauben des Aneigners rechtfertigt; die Aneignung ist in diesen Fällen wie ein rechtsgeschäftlicher Erwerb zu behandeln, wobei es ohne Bedeutung ist, daß sie ihrer Natur nach einen originären Erwerbsakt darstellt.

In der Rechtslehre scheint die Mehrzahl der Stimmen gegen einen Schutz des guten Glaubens bei der Aneignung zu sein, teils aus dem Grunde, weil die Aneignung aus § 958 BGB. ein Erwerb kraft Gesetzes, teils aus dem Grunde, weil sie ein Beispiel originären Erwerbes ist, teils auch aus beiden Gründen gemeinsam. Der größte Teil der einschlägigen Erörterungen ist allerdings für das Grundstücksrecht bemessen, dürfte jedoch für die Aneignung herrenloser beweglicher Sachen mannigfache Schlüsse zulassen. Zur Stützung der bisher entwickelten Ansicht läßt sich im wesentlichen eine einzige Stimme zur Geltung bringen, die allgemein vom Standpunkt der Billigkeit für den Gutglaubensschutz bei der Aneignung eintritt — die Stimme Schlossmanns. Mit Recht fragt Schlossmann[47], soweit das Verkehrsbedürfnis in Frage steht, im Hinblick auf die Aneignungsfälle: weshalb sollte dem guten Glauben in diesen Fällen der Rechtsschutz versagt werden, der dem Erwerber von Eigenbesitz bei dem derivativen Erwerb nach § 932 BGB. zuteil wird? Welchen Unterschied macht es denn, ob der Erwerber ohne grobe Fahrlässigkeit irrtümlich annahm, eine Sache gehöre niemandem, oder ob er glaubte, daß sie einem Auktor gehöre? Stützt somit Schlossmann die verfochtene Ansicht, indem er das Verkehrsbedürfnis nach gutgläubigem Aneignungsschutz weder dadurch ausgeschlossen hält, daß die Aneignung aus § 958 BGB. kein rechtsgeschäftlicher Erwerbsakt ist, noch dadurch für entfallen ansieht, daß die Aneignung einen originären Erwerbsakt darstellt, so läßt sich Bier-

47. Schlossmann, Jher. J. 49, S. 154/55.

mann[48] im Sinne des vertretenen Standpunktes insofern anführen, als er dem originären Erwerbscharakter der Aneignung hinsichtlich des Verkehrsbedürfnisses nach einem Schutz des guten Glaubens keinen bestimmenden Einfluß beimißt. Dies folgt aus seiner Stellungnahme zur gutgläubigen Aneignung fremder Grundstücke, die er für gesetzlich geschützt und schutzwürdig erachtet, obwohl auch diese einen originären, allerdings rechtsgeschäftlichen Erwerbsakt enthält.

Die Vertreter der Gegenmeinung teilen sich, wie erwähnt, ihrerseits wiederum in verschiedene Lager. Ein Teil der Schriftsteller sieht ein Schutzbedürfnis nur bei abgeleiteten Erwerbsakten für gegeben an; so beispielsweise Endemann[49]. Obgleich er nämlich der Aneignung aus § 928 II BGB. den rechtsgeschäftlichen Charakter zuspricht, scheint ihm die Billigkeit zu fordern, daß der Aneigner stets damit rechnen muß, daß er nur Eigentum erwirbt, wenn die Sache wirklich herrenlos ist. Neben Endemann halten auch Planck-Strecker[50], Staudinger-Kober[51], Rosenberg[52], Ramdohr[53] und Wendt[54] eine Ausdehnung des § 892 BGB. auf einseitige Rechtsgeschäfte für nicht erforderlich und billig, ein bestimmter Beweis, daß diese Schriftsteller auch für das Recht der beweglichen Sachen ein Verkehrsbedürfnis nach Gutglaubensschutz bei originärem, noch nicht einmal rechtsgeschäftlichem Aneignungserwerb nicht für vorliegend erachten würden. In diesem Sinne werden auch die Endemannschen Ausführungen[55] hinsichtlich der beweglichen Sachen ergänzend zu verstehen sein. Andererseits scheiden diejenigen Schriftsteller[56], die nichtrechtsgeschäftliche Erwerbe vom Schutz des guten Glaubens ausneh-

48. § 928, 3c.
49. Sachenrecht § 62, 3a; insbes. Anm. 28 u. S. 528.
50. 1920 § 928, 5d und § 892, II, 1d.
51. 1926 § 928, II f.
52. § 892, II, 3cγ.
53. Gruch. Beitr. 44, S. 346, 347.
54. ArchZivPr. 89, S. 29.
55. Oben S. 9.
56. Staudinger-Kober 1926 § 932, I, 2; RGRKomm. 1928 § 892, 4; Planck-Strecker 1920 § 892, II, 1d; Rosenberg § 892, II, 3b; Oberneck, Reichsgrundbuchrecht Bd. I, § 45, 4d; Fuchs, Grundbuchrecht § 892, II, 4, c; Crome, System Bd. III § 372, 2a.

men, einschließlich damit die Aneignung aus § 958 BGB. von diesem Schutze aus; denn sie treffen diesen Ausschluß unterschiedslos, allerdings meist ohne die Aneignungsbestimmungen zu erwähnen, aber auch ohne sie von diesem Ausschluß zu befreien.

β) Im weiteren Verlauf der Untersuchung ergibt sich an dieser Stelle die Frage, ob sich ein Schutz des gutgläubigen Aneigners in den Rahmen spannen läßt, den das Gesetz für den Gutglaubensschutz positiv vorgeschrieben hat. — Hierbei fragt sich insbesondere, welcher Tatbestand bei der Aneignung den guten Glauben an die Herrenlosigkeit einer beweglichen Sache rechtfertigt. Im Grundstücksrecht ergäben sich keine Schwierigkeiten, hier bliebe auch bei der Aneignung das Grundbuch der rechtfertigende Tatbestand. Es könnte passend erscheinen, die Besitzlosigkeit als den gesuchten Vertrauenstatbestand anzuerkennen, indem man sagt: Besitz spricht für Eigentum, Besitzlosigkeit für Herrenlosigkeit. Allerdings muß stets Besitzlosigkeit in diesem Tatbestand enthalten sein. Jede Sache, die in irgend jemandes tatsächlicher Gewalt steht, muß im Zweifel als im Eigentum stehend — wenn auch nicht unbedingt dem Gewalthaber gehörig — angesehen werden. Dies ist ein Gebot der Lebenserfahrung. Damit ist nicht behauptet, daß es keine Fälle gäbe, in denen eine herrenlose bewegliche Sache sich in der tatsächlichen Gewalt einer Person befände; jedoch treten diese Fälle in solcher Minderheit hervor, daß sie die Verkehrsanschauung außer Beachtung lassen kann. Dennoch ginge es aber fehl, zu sagen, die Besitzlosigkeit rechtfertige den Glauben an die Herrenlosigkeit einer beweglichen Sache. Denn nur der veräußernde Besitzer, also der Besitzer, der dem Vertragsgegner gegenüber wie ein Eigentümer auftritt, wird ja vom Gesetz zugunsten Gutgläubiger als Eigentümer betrachtet[57]. Alle die Fälle, in denen besitzende Nichteigentümer die Grenzen ihrer Befugnisse wahren, fallen nicht hierunter. In gleicher Weise, wie somit der Besitz durch die Veräußerungserklärung, müßte auch die Besitzlosigkeit durch ein plus zum Vertrauenstatbestand verstärkt werden. Diesbezüglich bliebe die Frage, wie das plus beschaffen sein müßte, um den

57. oben S. 23.

erwünschten Tatbestand im Zusammenhang mit der Besitzlosigkeit abzugeben. Hier können die verschiedensten Gesichtspunkte mitspielen. Insbesondere kann die Oertlichkeit ausschlaggebend sein. Muscheln am Strande werden mit Recht für herrenlos gehalten werden dürfen; das gleiche wird von Zigarrenresten auf der Straße, von Zeitungen im verlassenen Zugabteil gelten können. Nicht anders wird die Sachlage sich mit vielen Fabrikabwässern, dem Inhalt des Abfallkastens, zerrissenem Schuhwerk im Chausseegraben usw. verhalten. In zweiter Linie wird der Wert des Gegenstandes von Bedeutung sein. Sachen, die erkennbarer Weise bereits im Eigentum jemandes gestanden haben, werden, falls sie einen Wert verkörpern, nur in seltenen Ausnahmefällen mit berechtigtem Grunde als herrenlos angesehen werden können. Andererseits wird es berechtigt sein, in den meisten Fällen Abfälle jeder Art, Zeitungen und ähnliche minder wertvolle Dinge als vom Eigentümer aufgegeben zu erachten. Bei sämtlichen Gegenständen, die nach menschlicher Erfahrung noch niemals einen Eigentümer besessen haben, kann allerdings dem Wertunterschied keine Bedeutung zugemessen werden. Schließlich können auch Merkmale in der Person desjenigen von Bedeutung werden, der den Zustand der Besitzlosigkeit hervorgerufen hat. Insbesondere kann hierbei das Verhalten bei der Besitzaufgabe den Glauben an eine — in Wahrheit nicht gewollte — Eigentumsaufgabe und damit gleichzeitig den Glauben an die vermeintlich eingetretene Herrenlosigkeit rechtfertigen. — Aus alledem geht hervor, daß für die Herrenlosigkeit einer beweglichen Sache neben der Besitzlosigkeit die verschiedensten Gesichtspunkte einzeln oder im Zusammenhang mit anderen mitsprechen können.

Mit Rücksicht auf diese Tatsache ließe sich zusammenfassend allein derjenige Tatbestand als ein solcher bezeichnen, der den guten Glauben an die Herrenlosigkeit einer beweglichen Sache wahrhaft rechtfertigt, welcher nach der Verkehrsanschauung für die Herrenlosigkeit der betroffenen beweglichen Sache spricht. In der Tat will Schlossmann[58] diesen Gedanken vertreten. Nach ihm wäre es gerechtfertigt, zu bestimmen, daß jeder Dritte eine

58. Schlossmann, Jher. J. 49, S. 158.

im Eigentum einer Person stehende Sache von einer Art von Sachen, die regelmäßig als herrenlose vorkommen, falls diese mit oder ohne Willen und Wissen des Eigentümers in eine Lage gerät, die sie für andere als herrenlos erscheinen läßt, durch Ergreifung des Besitzes sich aneignen kann, es sei denn, daß er nicht in gutem Glauben ist. Die Durchführung des Schlossmannschen Vorschlages würde in Wahrheit ein Abstellen auf die Verkehrsanschauung bedeuten — allerdings nur für diejenigen Sachen, die regelmäßig herrenlos sind, also z. B. Steine, Muscheln, Kräuter, aber nicht für Zeitungen und dergleichen Dinge, die nur in Ausnahmefällen einen Eigentümer missen. Angesichts dieser Sachlage fragt es sich, ob das Gesetz erlaubt, einen Vertrauenstatbestand, den es selbst nicht kennt, zu bilden und festzusetzen. Allein schon dieses muß verneint werden, da eine solche Begriffsbildung eine zu weite Entfernung vom Wortlaut des Gesetzes enthielte. Von dem Begriffe der Besitzlosigkeit, die ja von der Verkehrsanschauung grundsätzlich in dem den guten Glauben an die Herrenlosigkeit einer beweglichen Sache rechtfertigenden Tatbestande vorausgesetzt wird, ließe sich zwar allenfalls noch sagen, daß das Gesetz ihn kenne, da er sich an Hand des Besitzbegriffes von selbst ergibt. Besitzlosigkeit ist danach der Zustand, in dem eine Sache der tatsächlichen Gewalt einer Person bar ist, der Zustand, zur Zeit dessen die Sache nach der Verkehrsanschauung in niemandes tatsächlicher Gewalt steht. Alle übrigen für die Herrenlosigkeit einer beweglichen Sache mitsprechenden Merkmale sind hingegen jeglichen Anhaltes im Gesetze ledig; sie weisen keine gemeinsamen Züge auf, die vom Gesetz gekannt, geschweige denn in Umrissen gezeichnet wären. Ueberdies würde auch inhaltlich ein dem Schlossmannschen Vorschlag entsprechender Vertrauenstatbestand dem Sinne des Gesetzes widersprechen — hat das Gesetz doch zu Vertrauenstatbeständen tunlichst festbestimmte Begriffe wie Grundbuch und Urkunde erhoben, die allein oder in Zusammenhang mit bestimmten Erklärungen ihre Vertrauenswirkungen zeitigen. Zweifellos bildet die Veräußerungserklärung, die gestützt auf den Besitz des Veräußerers in den §§ 932 ff. BGB. den Vertrauenstatbestand darstellt, in dieser Richtung eine Abschwächung gegenüber den erstgenannten Vertrauenstatbeständen, da der Be-

sitzbegriff im wesentlichen der Bestimmung durch die Verkehrsanschauung unterliegt; dennoch ginge es fehl, mit Rücksicht hierauf einen Vertrauenstatbestand anzuerkennen, der sein Gepräge vollkommen durch die Verkehrsanschauung empfängt.

Grundsätzlich muß demnach der gute Glaube beim Aneignungserwerb ohne rechtliche Beachtung und ohne rechtlichen Schutz bleiben, da sich kein Vertrauenstatbestand für die Herrenlosigkeit einer beweglichen Sache finden läßt, der in seinen Grundlagen und seiner Ausgestaltung dem Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches entspräche; dennoch ist in einem Falle dies Erfordernis erfüllt. Tatbestände folgender Gestaltung kommen hier in Frage: ein besitzender Nichteigentümer ist einem Dritten irrtümlich als Eigentümer bekannt; dieser Nichteigentümer gibt die fremde Sache, auf die sich der Irrtum erstreckt, mit oder ohne Kenntnis seines Eigentums dem Dritten sichtbar preis. Dieser nimmt die Sache in der Absicht, sie zu Eigentum zu erwerben, in Eigenbesitz. Das einzige Moment, das in solchen Fällen dem normalen Eigentumserwerb aus § 958 BGB. im Wege steht, ist das im mangelnden Eigentum begründete, fehlende Dereliktionsrecht des Nichteigentümers. Wäre der Nichteigentümer Eigentümer der Sache gewesen, wäre ein wirksamer Aneignungserwerb zustande gekommen. Daraus aber ergibt sich, daß der Dritte, wenn er den Nichteigentümer für den Eigentümer hätte halten dürfen, auch bei erfolgter, im übrigen wirksamer Preisgabe die Aneignungssache für herrenlos hätte erachten können. Infolgedessen ist in den genannten Tatbeständen der Vertrauenstatbestand für die Herrenlosigkeit einer beweglichen Sache mit dem Vertrauenstatbestand für das Eigentum einer Person identisch. Für den Eigentümer einer Sache kann nun aber nach dem Gesetz der besitzende Nichteigentümer gehalten werden, der durch seine Veräußerungserklärung sich als Eigentümer ausgibt. Von diesen beiden Voraussetzungen, dem Besitz und der Veräußerungserklärung, ist in den ausgewählten Fällen das Besitzerfordernis erfüllt, während die Stelle der Veräußerungserklärung die Eigentumsaufgabeerklärung vertritt. Diesbezüglich dürfte aber eines unbedenklich angenommen werden: wie der Besitz bei der Uebertragung den Nichteigentümer als Eigentümer legitimiert, so legitimiert er auch bei der Eigentums-

aufgabe den Nichteigentümer in gleichem Maße. Mit nicht geringerem Rechte dürfte fernerhin die Eigentumsaufgabeerklärung der Eigentumsübertragungserklärung gleichgestellt werden. In beiden Fällen nämlich führt sich der Besitzer wie ein Eigentümer auf, in beiden Fällen sprengt er bewußt oder unbewußt die Schranken seiner Befugnisse — ob er dies durch eine Veräußerungserklärung oder eine Preisgabeerklärung tut, muß schlechterdings gleichgültig sein. Damit ist demnach für die Fälle, in denen ein besitzender Nichteigentümer fehlerfrei und angesichts des späteren Aneigners eine Sache aufgibt, ein dem Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechender Vertrauenstatbestand für die Herrenlosigkeit der unberechtigterweise preisgegebenen Sache gefunden.

Die einzigen Fälle, die somit schließlich für die Anwendung der Gutglaubensvorschriften bei der Aneignung in Frage kommen, weisen eine dem zuletzt geschilderten Tatbestande entsprechende Gestaltung auf. Für diese übrigbleibenden Fälle ist die Untersuchung fortzuführen.

γ) Die Bedingung, daß Sachen, die dem gutgläubigen Eigentumserwerb unterliegen, nicht verloren, gestohlen oder sonst abhanden gekommen sein dürfen, läßt sich ihrem Wortlaut und Inhalt entsprechend ohne Schwierigkeit in den gutgläubigen Aneignungserwerb mit übernehmen. Ein gleiches gilt von der Ausnahmevorschrift des § 935 II BGB.

Auch aus der Uebernahme der Voraussetzung, daß das Erwerbsgeschäft bis auf die Mängel in der Eigentumslage keinen weiteren Fehlern unterliegen darf, erwachsen für die übriggebliebenen Fälle keine Hindernisse — liegt doch bei ihnen eine gültige Aneignung und eine fehlerfreie Dereliktion vor. Würde jedoch ein umfangreicherer Schutz des guten Glaubens bei der Aneignung zuzulassen sein, so ergäbe sich die Frage, ob die Gültigkeit der Aneignung genüge oder auch eine fehlerfreie Preisgabe erfolgt sein müsse. Da die Aneignung ein selbständiger, von der Eigentumsaufgabe unabhängiger Erwerbsakt ist, müßte ihre Gültigkeit genügen. Bei dieser Annahme würde aber ein Ergebnis erzielt, nach dem der Eigentümer, der gemäß den

§§ 133, 157 BGB. eine Uebereignungserklärung abgibt, ohne Eigentum übertragen zu wollen, besser gestellt wäre als derjenige Eigentümer, der gemäß den gleichen Bestimmungen eine Preisgabeerklärung ausspricht, ohne in Wahrheit Eigentumsaufgabeabsichten zu hegen. Der Veräußerer könnte nämlich wirksam anfechten und würde somit wieder Eigentümer, während von dem Preisgeber, dessen aufgegebene Sache gutgläubig angeeignet worden ist, grundsätzlich Gleiches nicht gelten könnte. Warum sollte aber in der Behandlung dieser Fälle eine Unterscheidung zu machen sein? Weshalb sollte das Anfechtungsrecht des Preisgebers durch den guten Glauben des Aneigners hinfällig werden? Das wäre schlechterdings nicht einzusehen und würde dem Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches widersprechen. Infolgedessen müssen die eines Gutglaubensschutzes fähigen Aneignungsfälle nicht nur eine gültige Aneignung sondern auch eine fehlerfreie Eigentumsaufgabe aufweisen, die nur deshalb die Herrenlosigkeit der Preisgabesache nicht im Gefolge führt, weil dem Preisgeber die Preisgabeberechtigung mangelt. Dies Erfordernis ist aber in allen Fällen erfüllt, in denen ein geschäftsfähiger Nichteigentümer irrtumslos derelinquiert.

Uebrig bliebe schließlich die Voraussetzung des guten Glaubens an das Eigentum des Nichteigentümers. Auch hinsichtlich dieses Erfordernisses ergeben sich für die eines Gutglaubensschutzes für fähig erachteten Aneignungsfälle keine Besonderheiten, ist doch bei ihnen der gute Glaube in gleicher Weise ein Glaube an die Herrenlosigkeit der Sache als ein Glaube an das Eigentum des Preisgebers. Die Gedankenfolge des Gutgläubigen geht dahin, daß er erwägt: der Eigentümer gibt das Eigentum auf, also wird die Sache herrenlos. — Im übrigen enthält der Glaube an die Herrenlosigkeit grundsätzlich allein eine Vorstellung über eigentumsrechtliche Verhältnisse; insbesondere ist er nicht dem Glauben an die Verfügungsbefugnis gleichzustellen, dem das Bürgerliche Gesetzbuch nur in Ausnahmefällen Schutz gewährt und im Normalfall der Eigentumsübertragung diesen Schutz versagt. Lediglich dann ist er diesem Glauben entsprechend zu behandeln, wenn der Aneigner auf Grund eines Irrtums über die Verfügungsbefugnis eines Preisgebers eine falsche Vorstellung über die Eigentumslage gewinnt. In allen an-

deren Fällen dürfte mit Rücksicht auf diese Tatsache der gute Glaube an die Herrenlosigkeit selbst insoweit, als er nicht mit dem Glauben an das Eigentum des Preisgebers zusammentrifft, als im Sinne des Gesetzes schutzwürdig erachtet werden. Infolgedessen würde die Voraussetzung des „guten Glaubens an das Eigentum des Nichteigentümers" auch einen Schutz des gutgläubigen Aneignungserwerbes über das als zulässig anerkannte Maß hinaus nicht zum Scheitern bringen. — Endlich erwachsen auch aus dem formellen Bedenken, daß in § 958 BGB. positiv die Herrenlosigkeit der beweglichen Sache gefordert wird, für die Zulassung eines gutgläubigen Aneignungserwerbes keine Hinderungsgründe — wird doch auch in § 929 BGB. positiv vom Eigentümer gesprochen, während erst an anderer Stelle die Vorschriften über den Erwerb vom Nichtberechtigten folgen.

Das bisherige Ergebnis ist also folgendes: Ein Schutz desjenigen, der im Vertrauen auf äußere Tatbestände das Eigentum an einer beweglichen Sache vermittels der Ineigenbesitznahme zu erwerben gedenkt und beabsichtigt, läßt sich mit Hilfe des Gutglaubensschutzes, den das Bürgerliche Gesetzbuch nur im Sinne eines Erwerbes vom Nichtberechtigten kennt, für diejenigen Tatbestände begründen, in denen ein besitzender Nichteigentümer dem späteren Aneigner sichtbar eine gültige Dereliktion vollführt. In diesen Fällen ist nämlich ein Verkehrsbedürfnis nach einem Schutz vorhanden, obgleich es sich um einen originären Erwerbsakt und einen gesetzlichen Erwerbsgrund handelt, da der Wille des Aneigners auf Eigentumserwerb ausgeht; ferner lassen sich auf diese Fälle ein dem Gesetz bekannter Vertrauenstatbestand und der gute Glaube an das Eigentum bezw. die Herrenlosigkeit übernehmen, und sind im übrigen Eigentumsaufgabe und Aneignung gültig.

Zur Verdeutlichung der in diesem Ergebnis zusammengefaßten Ansicht sei einmal vergleichsweise das Recht der unbeweglichen Sachen herangezogen, andererseits noch ein formeller Stützpunkt geltend gemacht.

e) Die gesetzliche Regelung des Eigentumserwerbes an herrenlosen Grundstücken gibt der § 928, II BGB. Hiernach steht das Recht zur Aneignung aufgegebener Grundstücke allein dem

Fiskus des Bundesstaates zu, in dessen Gebiet das Grundstück liegt. Eine erhebliche Weiterung erhält diese Bestimmung durch Art. 190 EG., wonach das Aneignungsrecht des Fiskus auf alle Grundstücke ausgedehnt wird, die zur Zeit der Grundbuchsanlegung herrenlos waren, gleichgültig, ob sie schon im Eigentum jemandes gestanden haben oder nicht. Für die übrigbleibenden, ganz ungewöhnlichen Fälle, in denen neue Grundstücke nach der Grundbuchsanlegung entstanden sind oder entstehen, hat das Bürgerliche Gesetzbuch keine Regelung vorgesehen. — Nur der normale Fall der Aneignung, der § 928, II BGB., soll ins Auge gefaßt werden. Außer den dargelegten Vorschriften über Objekt und Subjekt der Aneignung enthält er schließlich noch eine Regelung über die Art und Weise der Aneignung. Weitere positive Bestimmungen über die Aneignung herrenloser Grundstücke trifft weder diese noch eine andere Stelle des Gesetzes, sodaß eine unmittelbare Antwort auf die Frage nach dem gutgläubigen Eigentumserwerb durch Aneignung eines fremden Grundstückes, entsprechend dem Recht der beweglichen Sachen, auch hier nicht gegeben ist. Immerhin ergibt sich ein abweichendes Bild, da die allgemeine Bestimmung der §§ 892, 893 BGB. weiter gefaßt ist als der § 932 BGB. Während nämlich § 932 BGB. ausdrücklich auf die Eigentumsübertragung aus den §§ 929 ff. BGB. verweist und somit einerseits auf den rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb Bezug nimmt, von dieser Bezugnahme aber andererseits die ursprünglichen Erwerbsakte ausschaltet, fehlt in § 892 BGB. eine Verweisung gleichen Inhalts. Hier wird allgemein vom Erwerb durch Rechtsgeschäft gesprochen, ohne daß die ursprünglichen Erwerbsakte wortlautgemäß vom Schutz des guten Glaubens ausgeschaltet wären. In Hinsicht auf diese Tatsache ergibt sich, daß ein Eigentumserwerb durch gutgläubige Aneignung eines aufgegebenen Grundstückes möglich ist, falls sich die Aneignung aus § 928, II BGB. als Rechtsgeschäft im Sinne des § 892 BGB. erweist. Wenn aber unter Rechtsgeschäft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches der die Rechtswirkung begründende, eine Willenserklärung als wesentliches Element enthaltende Tatbestand in seiner Gesamtheit zu verstehen ist, so muß die Aneignung in § 928, II BGB. im Gegensatz zur Aneignung herrenloser beweglicher Sachen als Rechtsgeschäft be-

trachtet werden[59]. Nach dem Wortlaut des Gesetzes geschieht sie nämlich dadurch, daß sich der Fiskus als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt. Der Eintragungsantrag ist aber nicht lediglich formeller Verfahrensantrag, durch den die Eintragung angeregt wird, er ist nicht allein Eintragungsvoraussetzung, sondern auch Eigentumserwerbsbedingung; er enthält die empfangsbedürftige Erklärung des Willens, durch Erwirkung der Eintragung das Grundstückseigentum zu erlangen. An diese Erklärung im Zusammenhang mit der erfolgten Eintragung knüpft das Gesetz die in der Willenserklärung zum Ausdruck gebrachte Rechtsfolge. Die rechtsgeschäftliche Natur der Aneignung eines herrenlosen Grundstückes ist in den Motiven[60] hervorgehoben worden. Ist nun diese Aneignung ein Rechtsgeschäft, so ist auch der durch sie bewirkte Eigentumserwerb ein Erwerb durch Rechtsgeschäft und kein Erwerb kraft Gesetzes. Obgleich auch letzteres die Motive[61] noch ausdrücklich bestätigen, indem sie hervorheben, daß es sich bei § 872, dem jetzigen § 928, II BGB., um keinen gesetzlichen Erwerbsvorgang handele, zählen verschiedene Schriftsteller dennoch die Aneignung zu dieser Erwerbsart. — Entsprechend der dargelegten Rechtslage könnte eine Anwendung des § 892 BGB. auf die Aneignungsfälle nur aus dem Grunde ausgeschlossen sein, weil in § 892 BGB. das Wort „rechtsgeschäftlich" nicht in dem üblichen Sinne gebraucht wäre. In der Tat will dies die herrschende Lehre[62] annehmen, indem sie unterstellt, daß unter Rechtsgeschäft in § 892 BGB. nur die Einigung aus § 873 BGB. zu verstehen sei. Zweifellos ist das Wort „Rechtsgeschäft" nicht stets in gleichem Sinne angewandt worden; insbesondere findet es sich häufig der Willenserklärung gleichgesetzt. Immerhin müßte jede andere Abweichung von dem üblichen Begriff durch die Entstehungsgeschichte, die systema-

59. Herrschende Lehre: RGRKomm. 1928 § 928, 7; Staudinger-Kober 1926 § 928, II; Planck-Strecker 1920 § 928, 5c; Biermann § 928, 3b.

60. Mot. Bd. III S. 326 b.

61. Mot. Bd. III S. 327 c.

62. Mot. Bd. III S. 327 c.

62. RGRKomm. 1928 § 892, 4 i. Verb. m. § 873, 1 und 2; Staudinger-Kober 1926 § 892, II B 1c; Planck-Strecker 1920 § 892, II, 1d und § 928, 5d; Endemann, Sachenrecht 1905 § 62, 3a; Rosenberg § 892, II, 3cγ; Oberneck, Reichsgrundbuchrecht Bd. 1, § 45, 4d.

tische Stellung oder andere Umstände begründet sein. In dieser Hinsicht scheint tatsächlich der Umstand, daß der Gesetzgeber für das Recht der beweglichen Sache einen Gutglaubensschutz nur bei vertraglichem Eigentumserwerb für ein Verkehrserfordernis gehalten hat, für eine entsprechende Gestaltung im Grundstücksrecht und damit für die herrschende Lehre zu sprechen; dennoch sprechen die Motive jedenfalls dagegen. Diese bezeichnen, wie bereits dargelegt, die Aneignung herrenloser Grundstücke als rechtsgeschäftlichen Erwerb[63] und handeln in den Bemerkungen zu § 837[64], aus dem der § 892 BGB. hervorgegangen ist, unterschiedslos vom rechtsgeschäftlichen Erwerb, ohne die von der herrschenden Lehre für das Bürgerliche Gesetzbuch gemachte Einschränkung festzusetzen. Ja sie stellen sogar an der gleichen Stelle dem rechtsgeschäftlichen Erwerb „alle übrigen Erwerbsarten" gegenüber, schließen diese unter eingehender Aufführung der wesentlichsten Einzelfälle vom Gutglaubensschutze aus, erwähnen aber in dieser Aufführung den Fall des § 928, II BGB. nicht. Mit Rücksicht auf diese Feststellung dürfte der Wortlaut des Gesetzes zugunsten der Rechtsgleichheit mit den §§ 932 ff. BGB. allein durch den Hinweis auf diese Bestimmungen nicht entkräftet sein. Infolgedessen dürfte es gerechtfertigt sein, für das Recht der unbeweglichen Sachen einen Schutz des guten Glaubens auch für den originären, allerdings rechtsgeschäftlichen Aneignungserwerb als gesetzmäßig festgelegt anzusehen. — Immerhin ist diese Annahme angesichts der dargelegten Sachlage nicht völlig bedenkenfrei, sodaß vergleichsweise Folgerungen mit dem Rechte der beweglichen Sachen nicht gezogen und zur Stützung der für den Aneignungserwerb durch guten Glauben an die Herrenlosigkeit einer beweglichen Sache entwickelten Ansicht nicht verwertet werden sollen.

f) Ein Stützpunkt für die entwickelte Ansicht ergibt sich aber durch den Nachweis, daß Aneignung und vorausgegangene Preisgabe, jedenfalls in den eines Gutglaubensschutzes für fähig gehaltenen Aneignungsfällen, obwohl sie keine Vertragsnatur aufweisen, dennoch vertragsähnlich behandelt werden, und eine der-

63. Mot. Bd. III S. 326.
64. Mot. Bd. III S. 211.

artige Behandlung im Sinne des Gesetzes liegt. Im Falle der Durchführung dieses Nachweises würden nämlich die Bedenken, die sich gegen den gutgläubigen Aneignungserwerb einer herrenlosen beweglichen Sache daraus ergeben haben, daß die Aneignung aus § 958 BGB. ein originärer nicht rechtsgeschäftlicher Erwerbsakt ist, behoben.

Für diesen Nachweis sei einmal der § 957 BGB. herangezogen. Es ist bereits erwähnt[65], daß diese Bestimmung ihre wahre Gestalt erst in Verbindung mit den §§ 932 ff. BGB. empfängt. In dieser Gestaltung bestimmt sie, daß derjenige durch Aneignung das Eigentum an fremden Früchten erlangt, dem die Aneignung vom besitzenden Nichteigentümer gestattet ist, vorausgesetzt, daß er gutgläubig ist, und nicht die Ausnahmebestimmung des § 935 BGB. zur Anwendung zu gelangen hat. Der Gutgläubige erwirbt das Eigentum, wenn ihm der Besitz der Sache überlassen ist, mit der Trennung. Andernfalls mit der Besitzergreifung. Es könnte nun den Anschein erwecken, als habe das Gesetz in dieser Bestimmung ein Beispiel der Aneignung durch guten Glauben, das Beispiel eines Gutglaubensschutzes bei originärem nichtrechtsgeschäftlichem Erwerbe an die Hand gegeben. Dies ist jedoch nicht anzuerkennen. Aus der Entstehungsgeschichte der §§ 956 ff. BGB. läßt sich mit unverkennbarer Sicherheit entnehmen, daß diese Tatbestände dingliche Verträge enthalten. Einmal bringen die Motive[66] dies wörtlich zum Ausdruck, wenn sie von den §§ 901, 902 d. Entw. darlegen, daß sie auf einem dinglichen Vertrag beruhen, und ihr Ergebnis sich schon aus den allgemeinen Grundsätzen herleiten ließe, und wenn sie die Stellung dieser Bestimmungen mit dem Hinweis erklären, daß der Fruchterwerb des obligatorisch Berechtigten im Zusammenhang mit dem des dinglich Berechtigten behandelt werden sollte; andererseits lassen sie die Vorschriften über den Erwerb im guten Glauben unverändert Anwendung finden[67] und setzen somit die vertragliche Natur der Aneignung durch Aneignungsgestattung vom Nichtberechtigten als feststehend voraus. Da die Kommission für die zweite Lesung an dieser

65. oben S. 13.
66. Mot. Bd. III § 901, 902 S. 367/68.
67. Mot. Bd. III §§ 901, 902 S. 368.

Regelung ausweislich der Protokolle[68] sachlich keine Aenderung vorgenommen hat, sieht denn auch tatsächlich angesichts dieser Entstehungsgeschichte die weitaus herrschende Lehre[69] mit Einschluß der Rechtsprechung[69] in diesen Vorschriften dingliche Verträge, bei denen die Gestattung als Antrag auf Uebereignung erscheint, und der Besitz zur Zeit der Trennung bezw. die Besitzergreifung sich als stillschweigende Annahme des Uebereignungsantrages darstellen[70]. Mit dieser Feststellung ergibt sich aber unter Berücksichtigung der Lehren vom Gutglaubensschutz hinsichtlich des gutgläubigen Erwerbes aus § 957 BGB. nichts Auffälliges mehr — ist doch dann in § 957 BGB. ein derivativer Erwerbsakt mit rechtsgeschäftlichem Erwerbsgrund geschaffen. — Immerhin dürfte folgender Schluß nicht mit Unrecht gezogen werden: Wenn das Gesetz diese Tatbestände als Verträge gelten läßt, obwohl sie gewiß nicht als typische zweiseitige Rechtsgeschäfte anzusprechen sind, so dürfte es nicht unberechtigt sein, den gutgläubigen Aneignungserwerb vom derelinquierenden besitzenden Nichteigentümer gleichfalls dem vertraglichen Erwerb entsprechend zu behandeln. Wenn sich auch nicht sagen läßt, jede Dereliktion enthalte eine Uebertragungsofferte an Unbestimmte, so wird doch jede Dereliktion der Aneignungsgestattung der derelinquierten Sache an Unbestimmte sehr nahe stehen. Jeder Derelinquent — sei er Eigentümer oder Nichteigentümer — muß damit rechnen, daß über kurz oder lang die aufgegebene Sache einen Aneigner findet, und wird letzten Endes damit einverstanden sein. Ist dies aber so, so grenzt sein Verhalten an eine stillschweigende Aneignungsgestattung, die sich allerdings nicht auf Objekte des § 956 BGB., also insbesondere auf Früchte, sondern auf gewöhnliche bewegliche Sachen erstreckt. — Im Hinblick auf diese Tatsache wird die Annahme nicht fehl gehen, daß auch die vertragsähnliche Behandlung einer Dereliktion mit nachfolgender Occupation im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches liegt, soweit jedenfalls die Preisgabe

68. Prot. Bd. III, S. 250.

69. Planck-Brodmann 1920 § 956, 4; Staudinger-Kober 1926 § 956, II, 6; Biermann § 956, 4; Windscheid-Kipp Bd. 1, S. 965; Zitelmann, Jher. J. 70, S. 35, 44; RG 78, 35.

70. So insbesondere RG. 78, 36.

vom besitzenden Nichteigentümer ausgeht, und die Vertragsnatur in Sonderheit dadurch nahegelegt wird, daß der Aneigner der Preisgabe ansichtig, entsprechend dem Falle des § 957 BGB., das Bewußtsein besitzt, eine Eigentumsübertragungsofferte anzunehmen. —

Zeigt schon der § 957 BGB., daß eine vertragsähnliche Behandlung einer Aneignung mit vorausgegangener Preisgabe in den angeführten Fällen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches liegt, so verdeutlicht dies der § 571 BGB. und die an dieser Bestimmung entwickelte Lehre, die überdies zu erkennen gibt, daß eine derartige Behandlung in Rechtslehre und Rechtsprechung nicht für ausgeschlossen erachtet wird. Nach der Regelung des § 571 BGB. tritt im Falle der Veräußerung eines vermieteten und mietsweise überlassenen Grundstücks der Erwerber in die Vermieterrechte und -pflichten ein. Obgleich das Gesetz ausdrücklich von der Veräußerung des Grundstückes spricht, wendet die durchaus herrschende Lehre[71] den § 571 BGB. auch auf diejenigen Fälle an, in denen ein Eigentümer das Eigentum am Grundstück aufgibt, und ein Dritter es sich aneignet; eine Preisgabe ist aber selbst in Verbindung mit der Aneignung keine Veräußerung, da das Bürgerliche Gesetzbuch unter diesem Begriff nur die Uebertragung eines Rechtes versteht. In der Tat dürfte die Anwendung des § 571 BGB. über sein vom Wortlaut gestecktes Gebiet hinaus zu Recht erfolgen. Schon allein Billigkeitsrücksichten verlangen diese Regelung. Weshalb sollte der Mieter schlechter gestellt sein, wenn das Grundstück durch Preisgabe und Aneignung als wenn es durch Uebertragung einen Wechsel in der Eigentumslage erleidet, wenn das Eigentum einseitig preisgegeben als wenn es durch Vertrag übertragen wird? Warum sollte der Fiskus besser dastehen, wenn er originär durch Aneignung das Eigentum erwirbt als wenn er es derivativ durch Uebereignungsvertrag gewinnt? Warum sollte er des Miets-

71. RGRKomm. 1928 § 571, 2 und § 928, 7; Planck-Knoke 1923 § 571, 1 e γ; Staudinger-Kober 1926 § 928, 2 h; Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Vorb. 3 zu § 571; Biermann § 928, 3c; Dernburg, Schuldverhältnisse § 223, Anm. 1; Bendix, ArchBürglR. 32, S. 258 ff.; Schulze, Aufgabe des Grundeigentums S. 222 ff.; Catuneanu, Die Rechtslage des aufgegebenen Grundstücks S. 114 ff.; RG. 103, 166; SeuffArch. 76, Nr. 79.

vertrages ledig sein, wenn er sich unentgeltlich das Eigentum am Grundstück aneignet? Ueberdies ist weder der Wortlaut des Gesetzes noch sein im Wege der Auslegung zu ermittelnder Sinn in der Weise zu verstehen, daß der dem § 571 BGB. zugrunde liegende Rechtsgedanke für Fälle originären Eigentumserwerbes absichtlich ausgeschlossen wäre — vielmehr führen die Protokolle[72] als Sinn des § 571 BGB. den Schutz des Mieters vor rechtsgeschäftlichen Verfügungen im allgemeinen nicht vor Veräußerungen im besonderen an. — Die Stelle des § 571 BGB. vertritt für das Recht der beweglichen Sachen der § 986 II BGB., eine Bestimmung, die gleichfalls wortlautmäßig nur die Uebertragung des Eigentums betrifft. Obwohl die Aneignung beweglicher Sachen im Gegensatz zur Aneignung unbeweglicher Sachen keinen rechtsgeschäftlichen Charakter zeigt, dürfte dennoch die Annahme nicht fehl gehen, daß mit Rücksicht auf § 571 BGB. im Sinne der angeführten herrschenden Lehre eine Ausdehnung dieses § 986 II BGB. auch auf diejenigen Fälle läge, in denen eine vermietete bewegliche Sache vom Eigentümer preisgegeben von einem Dritten angeeignet würde, sofern ein solcher Fall rechtlich in die Erscheinung treten könnte. Damit wäre aber wiederum ein Beispiel für die Tatsache gegeben, daß eine vertragsähnliche Behandlung von Preisgabe und Aneignung in einzelnen Fällen im Sinne des Gesetzes liegt, obwohl der Wortlaut des Gesetzes schweigt. Weshalb sollte aber bezüglich des Gutglaubensschutzes eine vertragsähnliche Behandlung von Preisgabe und Aneignung in den dieses Schutzes für fähig erfundenen Fällen nicht im Sinne des Gesetzes liegen, wenn sie bei § 986 II BGB. im Sinne des Gesetzes liegen würde, obwohl auch in dieser Bestimmung der Wortlaut des Gesetzes entsprechend den Gutglaubensvorschriften versagt? Weshalb sollte in einem Falle die Ausdehnung des Gesetzeswortlautes nicht am Platze sein, obwohl sie im anderen Falle am Platze ist, und in beiden Fällen die Ausdehnung von entsprechenden Billigkeitsrücksichten gefordert wird? Dies wäre schlechterdings nicht zu erkennen.

Zu dem oben[73] festgestellten Ergebnis kommt demnach außerdem als Stützpunkt hinzu, daß die Aneignung beweglicher Sachen,

72. Prot. II, 2 S. 161.
73. S. 38.

insoweit als ein Schutz des guten Glaubens bei ihr für möglich erachtet worden ist, obgleich sie keinen rechtsgeschäftlichen derivativen Erwerbsakt darstellt, und dies auch für die Zulassung eines Gutglaubensschutzes nicht unerläßliches Erfordernis ist, dennoch in Verbindung mit der vorausgegangenen Preisgabe vertragsähnlich und umsomehr eines Gutglaubensschutzes für würdig zu halten ist.

## III. Zusammenfassung.

In kurzer Zusammenfassung ergibt sich, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Eigentumserwerb durch guten Glauben im wesentlichen für den abgeleiteten rechtsgeschäftlichen Erwerb zu gelten bestimmt sind und bei dem ursprünglichen nichtrechtsgeschäftlichen Aneignungserwerb beweglicher Sachen nur in eingeschränktem Umfang Bedeutung gewinnen.

In einer großen Zahl der Fälle, in denen jemand in berechtigtem Vertrauen zu der Meinung gelangt, eine fremde bewegliche Sache sei herrenlos, und infolgedessen ein Verhalten einschlägt, durch das er das Eigentum an dieser Sache zu erwerben gedenkt, kann dem Aneigner kein Eigentumserwerb kraft guten Glaubens zugesprochen werden; ob er in diesen Fällen allerdings jeglichen rechtlichen Schutzes bar ist, sei dahingestellt — eine Uebertragung der dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu Grunde liegenden, insbesondere in den §§ 932 ff. zum Ausdruck gelangenden Schutzgedanken kommt jedenfalls nicht in Betracht.

## Lebenslauf.

Ich, Joachim Muhs, evangelischen Bekenntnisses, bin am 3. Juni 1901 in Groß-Lichterfelde (jetzt Berlin-Lichterfelde) als Sohn des Pfarrers Ulrich Muhs geboren. Der Schulpflicht habe ich an dem dortigen Schillergymnasium, das ich am 3. März 1923 mit dem Zeugnis der Reife verlassen habe, genügt. Im Anschluß an die Schulzeit habe ich sieben Semester hindurch die Rechts- und Staatswissenschaften studiert und zu diesem Zwecke in den ersten beiden Semestern die Universität in Berlin, im dritten Semester die Universität in Tübingen und in den letzten vier Semestern wiederum die Universität in Berlin besucht. Am 10. März 1927 habe ich am Kammergericht das Referendarexamen und am 19. Dezember 1928 in Bonn die mündliche Promotionsprüfung bestanden. —

Gehorsamsten Dank möchte ich an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Dölle aussprechen, auf dessen Bericht hin die vorliegende Abhandlung angenommen worden ist.